

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1005/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- \* Verordnung (EG) Nr. 1006/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 939/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels 3
- \* Verordnung (EG) Nr. 1007/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1997 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 1998 (!) ..... 4
- \* Verordnung (EG) Nr. 1008/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier ..... 6
- \* Verordnung (EG) Nr. 1009/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch ..... 8
- \* Verordnung (EG) Nr. 1010/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Abweichung von Qualitätsnormen für Aprikosen/Marillen in Deutschland ..... 10
- \* Verordnung (EG) Nr. 1011/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis ..... 11

(!) Text von Bedeutung für den EWR

<b>* Verordnung (EG) Nr. 1012/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen .....</b>	<b>13</b>
Verordnung (EG) Nr. 1013/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor .....	18
Verordnung (EG) Nr. 1014/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 .....	20
Verordnung (EG) Nr. 1015/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird .....	22
Verordnung (EG) Nr. 1016/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 .....	24
Verordnung (EG) Nr. 1017/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 .....	25
Verordnung (EG) Nr. 1018/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 .....	26
Verordnung (EG) Nr. 1019/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren .....	27
Verordnung (EG) Nr. 1020/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	31
Verordnung (EG) Nr. 1021/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle .....	33
Verordnung (EG) Nr. 1022/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	36
Verordnung (EG) Nr. 1023/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....	38
Verordnung (EG) Nr. 1024/98 der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	40

**Kommission**

98/327/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 11. September 1997 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens <sup>(1)</sup>..... 41**

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	143,0
	999	143,0
0707 00 05	052	94,8
	068	99,8
	999	97,3
0709 90 70	052	70,7
	204	87,8
	999	79,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,0
	204	39,4
	212	66,4
	400	55,4
	600	54,4
	624	47,8
	999	50,4
0805 30 10	382	60,1
	388	60,1
	999	60,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	42,3
	388	78,9
	400	110,3
	404	93,8
	508	81,0
	512	80,2
	524	94,3
	528	77,9
	804	105,9
	999	85,0

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1006/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 939/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere Artikel 19 Nummer 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ermöglicht unter Einhaltung der von der Kommission festgelegten Bestimmungen eine Abweichung von den Artikeln 4 und 5 dieser Verordnung im Falle von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen; die diesbezüglichen Vorschriften sind in Artikel 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 767/98<sup>(4)</sup>, festgelegt. Diese Artikel müssen geändert werden, um einem Mißbrauch ihrer Vorschriften vorzubeugen.

Um Mißbrauch zu verhindern, müssen die Bedingungen für die in den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 geregelte Abweichung durch Bezugnahme auf die Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe j) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung präzisiert werden.

Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt und/oder (wieder) aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, um kommerzielle Gewinne zu erzielen, zu kommerziellen Zwecken verkauft oder angeboten zu werden oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert zu werden, können nicht als persönliches Eigentum einer Privatperson oder Teil des normalen Hab und Gut betrachtet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses über den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 939/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 27 Absatz 1 wird folgender Text als Unterabsatz 1 eingefügt:

„Im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 festgelegte Abweichung von Artikel 4 derselben Verordnung können Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden, um kommerzielle Gewinne zu erzielen, zu kommerziellen Zwecken verkauft oder angeboten zu werden oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert zu werden, nicht als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände betrachtet werden.“

2. In Artikel 28 Absatz 1 wird folgender Text als Unterabsatz 1 eingefügt:

„Im Hinblick auf die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 festgelegte Abweichung von Artikel 5 derselben Verordnung können Waren, die aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wiederausgeführt werden, um gewerbliche Gewinne zu erzielen, zu gewerblichen Zwecken verkauft oder ausgestellt zu werden oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden, nicht als persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände betrachtet werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Ritt BJERREGAARD

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 61 vom 3. 3. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 325 vom 27. 11. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 140 vom 30. 5. 1997, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 109 vom 8. 4. 1998, S. 7.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1007/98 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1998

**zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die 1997 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 1998**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 und Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 796/95<sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen festgelegt.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird die Ausgleichsbeihilfe berechnet anhand der Differenz zwischen dem pauschalen Referenzerlös und dem durchschnittlichen Erlös aus der Bananenerzeugung, der in einem bestimmten Jahr für in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen erzielt wurde. Liegt in einem oder mehreren Erzeugungsgebieten der durchschnittliche Erlös aus der Bananenerzeugung deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt, so wird eine Zusatzbeihilfe gewährt.

Für die 1997 in der Gemeinschaft erzeugten und vermarkteten Bananen wurden Preise erzielt, deren Durchschnitt frei erster Ausschiffungshafen in der übrigen Gemeinschaft nach Abzug der durchschnittlichen Transportkosten und der durchschnittlichen anderen Kosten bis zur fob-Stufe niedriger lag als der pauschale Referenzerlös gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93. Für 1997 ist daher der Betrag der Ausgleichsbeihilfe festzusetzen.

Der durchschnittliche Jahreserlös, der bei der Vermarktung der in Portugal erzeugten Bananen erzielt wurde, lag im Jahresverlauf 1997 deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Daher ist in diesem Erzeugungsgebiet eine Zusatzbeihilfe zu gewähren.

Außerdem ist daran zu erinnern, daß der Einheitsbetrag der Vorschüsse und der entsprechenden Sicherheit gemäß

Artikel 4 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 von der Beihilfe abhängt, die für das Vorjahr gezahlt wurde.

Da noch nicht alle erforderlichen Angaben verfügbar sind, konnte der Betrag der Ausgleichsbeihilfe für 1997 bisher noch nicht festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, die Zahlung des Restbetrags der Beihilfe innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung vorzusehen. Daher muß diese Verordnung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

Der Verwaltungsausschuß für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

(1) Der Betrag der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten Ausgleichsbeihilfe für Bananen des KN-Codes ex 0803, ausgenommen Mehlbananen, die im Jahresverlauf 1997 in der Gemeinschaft erzeugt und dort in frischem Zustand vermarktet wurden, wird auf 24,81 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der Betrag gemäß Absatz 1 wird erhöht um 2,82 ECU/100 kg für in den Erzeugungsgebieten Portugals erzeugte Bananen.

(3) Der Betrag der Vorschußzahlungen für die von Januar bis Oktober 1998 vermarkteten Bananen beläuft sich auf 17,37 ECU/100 kg. Der Betrag der entsprechenden Sicherheit beläuft sich auf 8,68 ECU/100 kg.

### *Artikel 2*

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 zahlen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Restbetrag der Ausgleichsbeihilfe für 1997 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus.

### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 80 vom 8. 4. 1995, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/98 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1998

### zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Eier ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1157/96<sup>(4)</sup>.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 604/98<sup>(6)</sup>, regelt die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der Tag der Ausfuhr ist durch Artikel 3 der genannten Verordnung definiert. Die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 sollte, um sie dieser Definition anzupassen, geändert werden.

Da die Artikel 4 und 9 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 Fehler enthalten, ist letztere zu berichtigen.

Für die Mitteilung der nachträglich beantragten Ausfuhrlicenzen und die Mitteilung anderer Ausfuhrlicenzen sollte eine einheitliche Fristenregelung gelten.

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1371/95 ist die Änderung der differenzierten Erstattungen zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1371/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 3a werden die Bezugnahmen auf die Felder 17 und 18 ersetzt durch die Bezugnahmen auf die Felder 15 und 16.

2. In Artikel 9

a) Absatz 2 erster Unterabsatz

— wird die Bezugnahme auf Feld 22 durch die Bezugnahme auf Feld 20 ersetzt;

— werden die Worte „Zeitpunkt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden“ ersetzt durch die Angabe „Zeitpunkt der Ausfuhr gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“;

b) Absatz 3 erster Unterabsatz erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13 Uhr per Fernkopierer die Zahl der nachträglich beantragten Ausfuhrlicenzen oder das Fehlen solcher Anträge in der laufenden Woche mit“;

c) Absatz 4 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Diese Lizenz berechtigt zur Zahlung der am Tag der Ausfuhr gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gültigen Erstattung.“

3. In Teil A des Anhangs II wird die Angabe „ECU/100 kg“ ersetzt durch die Angabe „ECU/100 kg/100 Stück“.

4. Anhang III wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

<sup>(3)</sup> ABl. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 153 vom 27. 6. 1996, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

*„ANHANG III*

Rußland  
Kuweit  
Bahrein  
Katar  
Oman  
Vereinigte Arabische Emirate  
Republik Jemen  
Hongkong SAR  
Südkorea  
Japan  
Malaysia  
Thailand  
Taiwan  
Philippinen  
Ägypten“.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1009/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung der Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2370/96<sup>(4)</sup>.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 604/98<sup>(6)</sup>, regelt die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der Tag der Ausfuhr ist durch Artikel 3 der genannten Verordnung definiert. Die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 sollte, um letztere dieser Definition anzupassen, geändert werden.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif<sup>(7)</sup> wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1996 die Neueinteilung des KN-Codes 0105 eingeführt. Wegen dieser Änderung sind die Artikel 1 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 anzupassen.

Da Artikel 4 und 9 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 Fehler enthalten, ist letztere zu berichtigen.

Für die Mitteilung der nachträglich beantragten Ausfuhrlicenzen und die Mitteilung anderer Ausfuhrlicenzen sollte eine einheitliche Fristenregelung gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 und Artikel 9 Absatz 1 wird die Angabe „KN-Codes 0105 11 und 0105 19“ ersetzt durch die Angabe „KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19“.
2. In Artikel 4 Absatz 3a werden die Bezugnahmen auf die Felder 17 und 18 ersetzt durch die Bezugnahmen auf die Felder 15 und 16.
3. In Artikel 9
  - a) Absatz 2 erster Unterabsatz
    - wird die Bezugnahme auf Feld 22 durch die Bezugnahme auf Feld 20 ersetzt;
    - werden die Worte „Zeitpunkt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden“ ersetzt durch die Angabe „Zeitpunkt der Ausfuhr gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87“;
  - b) Absatz 3 erster Unterabsatz erhält der erste Satz folgende Fassung:
 

„Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag ab 13 Uhr per Fernkopierer die Zahl der nachträglich beantragten Ausfuhrlicenzen oder das Fehlen solcher Anträge in der laufenden Woche mit“;
  - c) Absatz 4 erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:
 

„Diese Lizenz berechtigt zur Zahlung der am Tag der Ausfuhr gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 gültigen Erstattung.“
4. In Teil A des Anhangs II wird die Angabe „ECU/100 kg“ ersetzt durch die Angabe „ECU/100 kg/100 Stück“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. L 323 vom 13. 12. 1996, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 80 vom 18. 3. 1998, S. 19.

<sup>(7)</sup> ABl. L 259 vom 30. 10. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1010/98 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1998

## zur Abweichung von Qualitätsnormen für Aprikosen/Marillen in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates  
vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2520/97 des Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/91 der Kommission  
vom 30. April 1991 zur Festlegung der Qualitätsnormen  
für Aprikosen/Marillen<sup>(\*)</sup><sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 888/97<sup>(4)</sup>, enthält genaue Bestim-  
mungen zu der Größensortierung dieses Erzeugnisses.Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2200/  
96 darf von den geltenden Normen abgewichen werden,  
wenn Erzeugnisse eines bestimmten Gebiets im dortigen  
Einzelhandel verkauft werden, um allgemein bekannten  
traditionellen Verbrauchsgewohnheiten auf lokaler Ebene  
zu entsprechen.Aprikosen/Marillen bestimmter Sorten, die in  
Deutschland insbesondere in dem Gebiet „Süßer See“  
erzeugt werden, sind kleiner als nach den geltenden  
Normen erforderlich. Da diese Aprikosen/Marillen  
herkömmlicherweise im Erzeugungsgebiet verkauftwerden, sollte die Anwendung der genannten Ausnahme-  
regelung in Deutschland genehmigt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*(1) Abweichend vom Anhang der Verordnung (EWG)  
Nr. 1108/91 darf der Minstdurchmesser der in dem  
Gebiet „Süßer See“ erzeugten Aprikosen/Marillen im  
Vergleich zu dem durch die Normen festgelegten  
Minstdurchmesser um 5 mm kleiner sein. Diese Äpri-  
kosen dürfen jedoch nur in Sachsen-Anhalt und Sachsen  
vermarktet werden.(2) Bei Anwendung von Absatz 1 enthalten das Waren-  
begleitpapier und gegebenenfalls der in Artikel 5 Absatz 2  
der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannte Zettel für  
jede Partie neben den erforderlichen anderen Angaben  
folgenden Vermerk: „Nur in Sachsen-Anhalt und Sachsen  
im Einzelhandel zu verkaufen“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur  
Beitrittsakte 1994.<sup>(3)</sup> ABl. L 110 vom 1. 5. 1991, S. 67.<sup>(4)</sup> ABl. L 126 vom 17. 5. 1997, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1011/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 und (EWG) Nr. 1418/76 des Rates hinsichtlich der Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95<sup>(6)</sup>, sieht vor, bei der Berechnung der Produktionserstattung zwischen Stärke von Mais, Weizen, Kartoffeln und Reis auf der einen und Stärke von Gerste und Hafer auf der anderen Seite zu unterscheiden. Die Praxis hat gezeigt, daß die Festsetzung eines spezifischen Betrags für Stärke von Gerste und Hafer nicht länger notwendig ist, so daß der einheitliche Erstattungsbetrag in Zukunft für alle Stärkearten gewährt werden kann, ohne Risiko eines nicht angemessenen Ausgleichs.

Zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahrs sind bestimmte Maßnahmen zu treffen, die sowohl die Gültigkeitsdauer der Erstattungsbescheinigungen als auch die Anpassung des einheitlichen Erstattungsbetrags betreffen.

Die Hauptpflicht für die Freigabe der Sicherheit ist insbesondere für Stärkeester und Stärkeäther zu präzisieren. Darüber hinaus sind die besonderen Bestimmungen für diese Erzeugnisse durch bestimmte Maßnahmen zu vervollständigen, die die Effizienz der Kontrollen betreffen.

Die Verordnung sieht derzeit vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission monatlich die statistischen Angaben

über die Stärkemengen, für die Produktionserstattungen gewährt wurden, und die Erzeugnisse, für die die Stärke verwendet wurde, übermitteln. Dies hat sich als zu häufig erwiesen, so daß eine quartalsweise Informationsübermittlung eingeführt werden sollte.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1722/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

(1) Im Falle der Gewährung einer Erstattung wird diese monatlich festgesetzt. Ändern sich jedoch die Preise für Mais und/oder Weizen in der Gemeinschaft oder auf dem Weltmarkt erheblich, so kann die gemäß Absatz 2 berechnete Erstattung berichtigt werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

(2) Die je Tonne Stärke von Mais, Weizen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Reis oder Bruchreis ausgedrückte Erstattung wird insbesondere berechnet auf der Grundlage des Unterschieds zwischen

i) dem während der fünf Tage vor der Festlegung geltenden Marktpreis für Mais in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der festgestellten Preisniveaus für Weizen und

ii) dem Durchschnitt der repräsentativen cif-Einfuhrpreise Rotterdam während der der Anwendung vorausgehenden fünf Tage, die zur Berechnung des Einfuhrzolls für Mais herangezogen werden,

multipliziert mit dem Koeffizienten 1,60.

(3) Die zu zahlende Erstattung ist der nach Absatz 2 errechnete Betrag, multipliziert mit dem Koeffizienten, der in Anhang II angegeben ist und dem KN-Code der zur Herstellung der anerkannten Erzeugnisse tatsächlich verwendeten Stärke entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(6)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Entscheidungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 erlassen.“

2. In Artikel 6 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Erstattungsbescheinigung enthält die Angaben gemäß Artikel 5 Absatz 2 und außerdem den Erstattungssatz und den letzten Gültigkeitstag der Bescheinigung. Dieser Tag ist der letzte Tag des fünften Monats nach dem Monat der Ausstellung der Bescheinigung.

In den Monaten Juli und August und bis einschließlich 24. September ist die Gültigkeitsdauer der während der betreffenden Zeiträume beantragten Bescheinigungen jedoch auf 30 Tage ab dem Tag der Ausstellung beschränkt und läuft spätestens am 30. September ab.

(4) Der anwendbare und in der Bescheinigung genannte Erstattungssatz ist der am Eingangstag des Antrags geltende Satz.

Wird jedoch ein Teil der in der Bescheinigung genannten Stärkemenge in dem auf das Jahr des Antragsesingangs folgenden Getreidewirtschaftsjahr verarbeitet, so wird die Erstattung für die im neuen Wirtschaftsjahr verarbeitete Stärke nach Maßgabe der Differenz zwischen dem während des Monats der Ausstellung der Bescheinigung anwendbaren Interventionspreis und dem im Verarbeitungsmonat anwendbaren Interventionspreis, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,60, angepaßt. Der zur Umrechnung des Erstattungsbetrags in Landeswährung anzuwendende Umrechnungskurs ist der am Tag der Verarbeitung der Stärke geltende Kurs.“

3. In Artikel 9 wird an den Absatz 2 folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 besteht in der

Verwendung oder Ausfuhr des Erzeugnisses gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der vorliegenden Verordnung. Die Verwendung oder Ausfuhr erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung. Diese Frist kann um maximal 6 Monate auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags von der zuständigen Behörde verlängert werden.“

4. In Artikel 10 wird an den Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt:

„Käufer, die vierteljährlich weniger als 1 000 kg des Erzeugnisses des betreffenden KN-Codes verwenden, können jedoch von dieser Bestimmung ausgenommen werden.“

5. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Quartals unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über Art, Mengen und Ursprung der Stärke (Mais, Weizen, Kartoffeln, Gerste, Hafer oder Reis), für die Erstattungen gezahlt wurden, sowie über Art und Mengen der Erzeugnisse, für welche die Stärke verwendet wurde.“

6. Die Fußnote 4 in Anhang II erhält folgende Fassung:

„Direkt aus Mais, Weizen, Gerste, Hafer, Reis oder Kartoffeln hergestellt, ohne Verwendung anderer, bei der Herstellung anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waren gewonnener Nebenerzeugnisse.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) verpflichtet, für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger sowie für nicht zum Schlachten bestimmte Kühe und Färsen der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer zwei Zollkontingente mit einem Jahresvolumen von jeweils 5 000 Stück zum Zollsatz von 6 bzw. 4 % zu eröffnen. Diese mehrjährigen Kontingente sind für jeweils am 1. Juli beginnende Zwölf-Monats-Zeiträume, nachstehend „Einfuhrjahr“ genannt, zu eröffnen. Außerdem sind entsprechende Durchführungsvorschriften festzulegen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle betroffenen Marktteilnehmer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung der Kontingentsmenge angewendet werden.

Erfahrungsgemäß besteht bei einer Beschränkung der Einfuhr die Gefahr, daß Einfuhren aus Spekulationsgründen beantragt werden. Im Hinblick auf eine reibungslose Anwendung der geplanten Maßnahmen sollte deshalb der größere Teil der verfügbaren Mengen den sogenannten traditionellen Einführern von Kühen und Färsen bestimmter Höhenrassen vorbehalten bleiben. Um jedoch in diesem Sektor einen allzu starren Rahmen für die Handelsbeziehungen zu vermeiden, sollte eine zweite Menge solchen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden, die Zuverlässigkeit und einen gewissen Mindestumfang in ihrem Handel mit Drittländern nachweisen können. Zu diesem Zweck und im Hinblick

auf eine effiziente Verwaltung muß die Bedingung erfüllt sein, daß die betreffenden Marktteilnehmer im Jahr vor dem Einfuhrjahr mindestens 15 Tiere eingeführt haben. Grundsätzlich gilt eine Partie von 15 Tieren als normale Sendung und erfahrungsgemäß ist der Verkauf oder der Kauf einer einzigen Partie das Minimum, um als echtes und rentables Handelsgeschäft angesehen zu werden. Damit die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert werden kann, muß ein Marktteilnehmer alle seine Anträge in dem Mitgliedstaat stellen, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Um Spekulationsgeschäfte zu vermeiden, ist Marktteilnehmern, die am 1. Juli des Einfuhrjahres nicht mehr im Rindfleischsektor tätig sind, der Zugang zum Kontingent zu verwehren.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung finden die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 für gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1404/97<sup>(3)</sup>, und die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98<sup>(5)</sup>, Anwendung.

Gemäß Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97<sup>(7)</sup>, sind Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung zu einem ermäßigten Abgabensatz in den freien Verkehr überführt worden sind, zollamtlich zu überwachen. Es muß kontrolliert werden, daß die eingeführten Tiere innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht geschlachtet werden. Um sicherzustellen, daß die Tiere nicht geschlachtet werden, ist eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

<sup>(2)</sup> ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 23. 7. 1997, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(5)</sup> ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Es werden folgende mehrjährige Zollkontingente jeweils für die Zeit vom „1. Juli“ eines Jahres bis zum „30. Juni“ des folgenden Jahres, nachstehend „Einfuhrjahr“ genannt, eröffnet:

Laufende Nummer	KN-Code <sup>(1)</sup>	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (Stück)	Zollsatz
09.0001	ex 0102 90 05 ex 0102 90 29 ex 0102 90 49 ex 0102 90 59 ex 0102 90 69	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer	5 000	6 %
09.0003	ex 0102 90 05 ex 0102 90 29 ex 0102 90 49 ex 0102 90 59 ex 0102 90 69 ex 0102 90 79	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger	5 000	4 %

<sup>(1)</sup> Taric-Codes: Siehe Anhang I.

(2) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Fall höherer Gewalt, die nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Für die Zulassung zu dem Zollkontingent unter der laufenden Nummer 09.0003 müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- für Stiere: Abstammungsnachweis,
- für weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

*Artikel 2*

(1) Die beiden Kontingentsmengen nach Artikel 1 Absatz 1 werden in zwei Teile zu jeweils 80 %, d. h. 4 000 Tiere, und 20 %, d. h. 1 000 Tiere, unterteilt.

a) Der erste Teil von 80 % wird aufgeteilt auf Einführer aus der Gemeinschaft, die nachweisen können, daß sie während der 36 Monate vor dem betreffenden Einfuhrjahr Tiere eingeführt haben, die unter die gegenwärtigen Kontingente fallen.

b) Der zweite Teil von 20 % ist den Antragstellern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie während der 12 Monate vor dem betreffenden Einfuhrjahr mindestens

15 lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

Die Einführer müssen in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen sein.

(2) Auf der Grundlage der Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des ersten Teils auf die Einführer im Verhältnis zu den Einfuhren von Tieren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) während des unter demselben Buchstaben genannten Zeitraums.

(3) Auf der Grundlage der Beantragung der Einfuhrrechte erfolgt die Aufteilung des zweiten Teils im Verhältnis zu den Mengen, die von den Einführern gemäß Absatz 1 Buchstabe b) beantragt werden.

Der Antrag auf Einfuhrrechte

— muß für mindestens 15 Tiere

und

— darf für nicht mehr als 50 Tiere gestellt werden.

Anträge auf Einfuhrrechte für mehr als 50 Tiere werden automatisch auf diese Zahl vermindert.

(4) Die Mengen, die möglicherweise nicht im Rahmen eines der beiden in Absatz 1 genannten Teile desselben Zollkontingents beantragt werden, werden automatisch auf den anderen Teil dieses Kontingents übertragen.

(5) Der Nachweis der Einfuhr wird ausschließlich anhand des von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Zolldokuments über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erbracht.

Die Mitgliedstaaten können eine von der ausstellenden Behörde ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der genannten Bescheinigung zulassen, wenn der Antragsteller zur Überzeugung der zuständigen Behörde nachweisen kann, daß er das Originaldokument nicht erhalten konnte.

### Artikel 3

(1) Von der Aufteilung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) sind die Marktteilnehmer ausgeschlossen, die am 1. Juli des betreffenden Einfuhrjahres nicht mehr im Rindfleischsektor tätig waren.

(2) Gesellschaften, die aus dem Zusammenschluß von Unternehmen hervorgegangen sind, die über Einfuhrrechte gemäß Artikel 2 Absatz 2 verfügten, genießen dieselben Rechte wie die Unternehmen, aus denen sie hervorgegangen sind.

### Artikel 4

(1) Die Einfuhrrechte müssen in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Von ein und demselben Antragsteller ist nur ein einziger Antrag je Kontingent zulässig, der sich nur auf einen der beiden Teile desselben Zollkontingents beziehen darf.

Reicht ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag ein, so sind alle seine Anträge unzulässig.

(3) Für die Anwendung von Artikel 2 Absätze 2 und 3 muß jeder Antrag mit den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Nachweisen spätestens am 15. Juli jedes Einfuhrjahres bei der zuständigen Behörde eingehen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach Prüfung der vorgelegten Dokumente spätestens am 1. August jedes Einfuhrjahres die folgenden Angaben:

- in bezug auf die Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a): Name und Anschrift sowie die Zahl der während des Zeitraums gemäß Artikel 2 Absatz 2 eingeführten Tiere,
- in bezug auf die Einführer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b): Name und Anschrift sowie die beantragten Mengen.

(4) Alle diese Mitteilungen, einschließlich solcher mit der Angabe „gegenstandslos“, sind an die in Anhang II verzeichnete Anschrift zu übermitteln.

### Artikel 5

(1) Die Kommission entscheidet, inwieweit den Anträgen stattgegeben werden kann.

(2) Wird mit den Anträgen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich die Einfuhr

größerer Stückzahlen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission zur Reduzierung der beantragten Mengen einen einheitlichen Satz fest.

Hat die Reduzierung gemäß Unterabsatz 1 zur Folge, daß ein Antrag weniger als 15 Tiere betrifft, so bestimmt das Los über die Zuteilung von Partien zu jeweils 15 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Stück, so wird für diese Stückzahl eine einzige Lizenz erteilt.

### Artikel 6

(1) Die Einfuhr der zugeteilten Mengen ist an die Vorlage einer Einfuhrlizenz gebunden.

(2) Die Einfuhrlizenz kann nur bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Nach den Mitteilungen der Kommission über die Zuteilung gemäß Artikel 5 Absatz 1 werden die Einfuhrlizenzen auf Antrag der Marktteilnehmer, die Einfuhrrechte erhalten haben, auf ihren Namen ausgestellt.

(4) Die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen beträgt 90 Tage ab ihrer Ausstellung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Gültigkeit der Lizenzen endet jedoch auf jeden Fall am 30. Juni nach ihrer Ausstellung.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95.

(6) Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die im Rahmen dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen nicht übertragbar und berechtigen nur dann zur Inanspruchnahme des Zollkontingents, wenn sie auf denselben Namen lauten, auf den auch die ihnen beiliegende Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgestellt ist.

(7) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 ist nicht anwendbar.

### Artikel 7

(1) Die Kontrolle, daß die eingeführten Tiere innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden, erfolgt gemäß Artikel 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 hat der Einführer bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit zu leisten; damit soll sichergestellt werden, daß die im Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung, die Tiere nicht zu schlachten, eingehalten wird. Diese Sicherheit entspricht dem spezifischen Betrag des Einfuhrzolls, der für die betreffenden Tiere im Gemeinsamen Zolltarif (GZT) festgesetzt und in dem betreffenden Einfuhrjahr anwendbar ist.

Die Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die Tiere

- a) vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- b) vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

#### *Artikel 8*

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten die folgenden Eintragungen:

- a) in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes;
- b) in Feld 16 die in Anhang I aufgeführten KN-Codes;
- c) in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:
  - Razas alpinas y de montaña [Reglamento (CE) n° 1012/98], año de importación: ...
  - Alpine racer og bjergracer (forordning (EF) nr. 1012/98), importår: ...
  - Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1012/98); Einfuhrjahr: ...
  - Αλπικές και ορεισίδιες φυλές [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1012/98], έτος εισαγωγής: ...
  - Alpine and mountain breeds (Regulation (EC) No 1012/98), year of import: ...
  - Races alpines et de montagne [règlement (CE) n° 1012/98], année d'importation: ...
  - Razze alpine e di montagna [regolamento (CE) n. 1012/98], anno d'importazione: ...

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

- Bergrassen (Verordnung (EG) nr. 1012/98), jaar van invoer: ...
- Raças alpinas e de montanha [Regulamento (CE) n° 1012/98], ano de importação: ...
- Alppi- ja vuoristorotuja (asetus (EY) N:o 1012/98), tuontivuosi: ...
- Alp- och bergraser (förordning (EG) nr 1012/98), importår: ...

#### *Artikel 9*

(1) Die Mengen, für die bis zum 31. März des Einfuhrjahres kein Antrag auf eine Einfuhrlizenz gestellt wurde, werden für eine letzte Zuteilung für dasselbe Einfuhrjahr verwendet; diese ist interessierten Einführern vorbehalten, die Einfuhrlizenzen für alle Mengen, auf die sie Anspruch hatten, beantragt haben, und läßt die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 unberücksichtigt.

(2) Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten an die in Anhang II verzeichnete Anschrift spätestens am 10. April des Einfuhrjahres die Mengen, für die noch keine Einfuhrlizenz erteilt wurde, sowie die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 vorgesehenen Angaben mit. Die Kommission nimmt die Zuteilung im Losverfahren vor, wobei eine Partie 15 Tieren entspricht. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Tiere, so wird für diese Menge eine einzige Lizenz erteilt. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 17. April des Einfuhrjahres über die Ergebnisse des Losverfahrens.

(3) Bei der Anwendung dieses Artikels sind die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 anwendbar.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code	
09.0001	ex 0102 90 05	0102 90 05*20 *40	
	ex 0102 90 29	0102 90 29*20 *40	
	ex 0102 90 49	0102 90 49*20 *40	
	ex 0102 90 59	0102 90 59*11 *19 *31 *39	
	ex 0102 90 69	0102 90 69*10 *30	
	09.0003	ex 0102 90 05	0102 90 05*30 *40 *50
		ex 0102 90 29	0102 90 29*30 *40 *50
		ex 0102 90 49	0102 90 49*30 *40 *50
		ex 0102 90 59	0102 90 59*21 *29 *31 *39
		ex 0102 90 69	0102 90 69*20 *30
ex 0102 90 79		0102 90 79*21 *29	

## ANHANG II

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,  
GD XXI/B/6 — Wirtschaftliche Tariff Fragen,

Telefax: (32-2) 296 33 06.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/98 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Mai 1998**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-  
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüg-  
lich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfor-  
dern, daß für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors diffe-  
renzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf  
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-  
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem  
Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer  
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung  
trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren  
Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr.  
2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe  
dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 9000	02	3,30
0407 00 19 9000	02	1,50
		ECU/100 kg
0407 00 30 9000	03	18,00
	04	9,00
	05	17,00
0408 11 80 9100	01	58,00
0408 19 81 9100	01	27,00
0408 19 89 9100	01	27,00
0408 91 80 9100	01	43,00
0408 99 80 9100	01	11,00

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 und 05 genannten Bestimmungen;
- 05 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten.

*N.B.* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/98 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1998

zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise und Zusatzzölle sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 833/98 <sup>(7)</sup>, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den

Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle.

Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung und die Änderung der Zusatzzölle zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind.

Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

<sup>(3)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(4)</sup> ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

<sup>(5)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

<sup>(6)</sup> ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 47.

<sup>(7)</sup> ABl. L 119 vom 22. 4. 1998, S. 6.

## ANHANG

## „ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsen- tativer Preis (ECU/100 kg)	Zusatz- zoll (ECU/100 kg)	Ursprung ( <sup>1)</sup> )
0207 14 10	Entbeinte Teile von Hühnern, gefroren	216,6	25	01
		247,0	16	02
		253,8	14	03
		260,7	12	04
		260,7	12	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	221,6	20	01
		269,1	05	02
		264,7	07	03
1602 39 21	Nicht gegarte Zubereitungen, andere als von Truthühnern oder Hühnern	221,6	20	01

(<sup>1</sup>) Ursprung der Einfuhr:

- 01 China,
- 02 Brasilien,
- 03 Thailand,
- 04 Chile,
- 05 Argentinien.“

## VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/98 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1998

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 897/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der

genannten Erzeugnisse während des fraglichen verbleibenden Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für bestimmte Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von im Anhang genannten Milcherzeugnissen wird für den Zeitraum vom 15. Mai bis 1. Juni 1998 ausgesetzt, ausgenommen Lizenzen für die Bestimmung „970“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 126 vom 28. 4. 1998, S. 22.

## ANHANG

Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode	Erzeugniscode
0401 10 10 9000	0402 21 99 9700	0402 99 39 9300	0404 90 23 9917
0401 10 90 9000	0402 21 99 9900	0402 99 39 9500	0404 90 23 9919
0401 20 11 9100	0402 29 15 9200	0402 99 91 9000	0404 90 23 9931
0401 20 11 9500	0402 29 15 9300	0402 99 99 9000	0404 90 23 9933
0401 20 19 9100	0402 29 15 9500	0403 10 11 9400	0404 90 23 9935
0401 20 19 9500	0402 29 15 9900	0403 10 11 9800	0404 90 23 9937
0401 20 91 9100	0402 29 19 9200	0403 10 13 9800	0404 90 23 9939
0401 20 91 9500	0402 29 19 9300	0403 10 19 9800	0404 90 29 9110
0401 20 99 9100	0402 29 19 9500	0403 10 31 9400	0404 90 29 9115
0401 20 99 9500	0402 29 19 9900	0403 10 31 9800	0404 90 29 9120
0401 30 11 9100	0402 29 91 9100	0403 10 33 9800	0404 90 29 9130
0401 30 11 9400	0402 29 91 9500	0403 10 39 9800	0404 90 29 9135
0401 30 11 9700	0402 29 99 9100	0403 90 11 9000	0404 90 29 9150
0401 30 19 9100	0402 29 99 9500	0403 90 13 9200	0404 90 29 9160
0401 30 19 9400	0402 91 11 9110	0403 90 13 9300	0404 90 29 9180
0401 30 19 9700	0402 91 11 9120	0403 90 13 9500	0404 90 81 9100
0401 30 31 9100	0402 91 11 9310	0403 90 13 9900	0404 90 81 9910
0401 30 31 9400	0402 91 11 9350	0403 90 19 9000	0404 90 81 9950
0401 30 31 9700	0402 91 11 9370	0403 90 31 9000	0404 90 83 9110
0401 30 39 9100	0402 91 19 9110	0403 90 33 9200	0404 90 83 9130
0401 30 39 9400	0402 91 19 9120	0403 90 33 9300	0404 90 83 9150
0401 30 39 9700	0402 91 19 9310	0403 90 33 9500	0404 90 83 9170
0401 30 91 9100	0402 91 19 9350	0403 90 33 9900	0404 90 83 9911
0401 30 91 9400	0402 91 19 9370	0403 90 39 9000	0404 90 83 9913
0401 30 91 9700	0402 91 31 9100	0403 90 51 9100	0404 90 83 9915
0401 30 99 9100	0402 91 31 9300	0403 90 51 9300	0404 90 83 9917
0401 30 99 9400	0402 91 39 9100	0403 90 53 9000	0404 90 83 9919
0401 30 99 9700	0402 91 39 9300	0403 90 59 9110	0404 90 83 9931
0402 21 11 9200	0402 91 51 9000	0403 90 59 9140	0404 90 83 9933
0402 21 11 9300	0402 91 59 9000	0403 90 59 9170	0404 90 83 9935
0402 21 11 9500	0402 91 91 9000	0403 90 59 9310	0404 90 83 9937
0402 21 11 9900	0402 91 99 9000	0403 90 59 9340	0404 90 89 9130
0402 21 17 9000	0402 99 11 9110	0403 90 59 9370	0404 90 89 9150
0402 21 19 9300	0402 99 11 9130	0403 90 59 9510	0404 90 89 9930
0402 21 19 9500	0402 99 11 9150	0403 90 59 9540	0404 90 89 9950
0402 21 19 9900	0402 99 11 9310	0403 90 59 9570	0404 90 89 9990
0402 21 91 9100	0402 99 11 9330	0403 90 61 9100	2309 10 70 9100
0402 21 91 9200	0402 99 11 9350	0403 90 61 9300	2309 10 70 9200
0402 21 91 9300	0402 99 19 9110	0403 90 63 9000	2309 10 70 9300
0402 21 91 9400	0402 99 19 9130	0403 90 69 9000	2309 10 70 9500
0402 21 91 9500	0402 99 19 9150	0404 90 21 9100	2309 10 70 9600
0402 21 91 9600	0402 99 19 9310	0404 90 21 9910	2309 10 70 9700
0402 21 91 9700	0402 99 19 9330	0404 90 21 9950	2309 10 70 9800
0402 21 91 9900	0402 99 19 9350	0404 90 23 9120	2309 90 70 9100
0402 21 99 9100	0402 99 31 9110	0404 90 23 9130	2309 90 70 9200
0402 21 99 9200	0402 99 31 9150	0404 90 23 9140	2309 90 70 9300
0402 21 99 9300	0402 99 31 9300	0404 90 23 9150	2309 90 70 9500
0402 21 99 9400	0402 99 31 9500	0404 90 23 9911	2309 90 70 9600
0402 21 99 9500	0402 99 39 9110	0404 90 23 9913	2309 90 70 9700
0402 21 99 9600	0402 99 39 9150	0404 90 23 9915	2309 90 70 9800

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 8. bis zum 14. Mai 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote auf 53,74 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission<sup>(5)</sup> zuletzt, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 507/98<sup>(6)</sup>, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 8. bis zum 14. Mai 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 21,70 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. L 63 vom 4. 3. 1998, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission vom 12. September 1997 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 837/98<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 8. bis zum 14. Mai 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote auf 44,90 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 119 vom 22. 4. 1998, S. 14.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95<sup>(9)</sup>, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(9)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	1,119 0,792 1,721
1002 00 00	Roggen	3,983
1003 00 90	Gerste	4,151
1004 00 00	Hafer	2,218
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,275 3,436 1,846 3,007 3,436
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	2,275 3,436
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	3,178 2,829 2,829
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	4,100 4,100 4,100
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	0,978 2,200 2,200

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	4,151
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,376 2,117
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,750
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	1,376 2,117

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1909/97<sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 99.

<sup>(3)</sup> ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 20.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(ECU/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ( <sup>1</sup> )	Erstattungs- sätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	18,00
		03	17,00
		04	9,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	9,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	58,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	27,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	27,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	43,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	11,00

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Rußland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1021/98 DER KOMMISSION**  
vom 14. Mai 1998  
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der  
Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor  
Getreide geltenden Zölle <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2092/97 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt  
in der Verordnung (EG) Nr. 929/98 der Kommission <sup>(5)</sup>,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 956/  
98 <sup>(6)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 929/98 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 929/98  
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. L 130 vom 1. 5. 1998, S. 9.

<sup>(6)</sup> ABl. L 133 vom 7. 5. 1998, S. 14.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	7,16	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	54,23	44,23
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	54,23	44,23
	mittlerer Qualität	74,59	64,59
	niederer Qualität	88,14	78,14
1002 00 00	Roggen	104,32	94,32
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	104,32	94,32
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	104,32	94,32
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	95,25	85,25
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	95,25	85,25
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	104,32	94,32

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

## ANHANG II

## Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 30. April 1998 bis 13. Mai 1998)

## 1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	120,90	106,69	99,53	88,93	177,76 (!)	80,75 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	12,72	6,33	9,81	—	—
Prämie/Große Seen (ECU/t)	9,88	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 11,60 ECU/t. Große Seen-Rotterdam: 20,52 ECU/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2)  
0,00 ECU/t (SRW2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1022/98 DER KOMMISSION**

vom 14. Mai 1998

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 25.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

**zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	48,10	1104 23 10 9100	51,54
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	41,23	1104 23 10 9300	39,51
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	41,23	1104 29 11 9000	17,55
1102 90 10 9100	62,27	1104 29 51 9000	17,21
1102 90 10 9900	42,34	1104 29 55 9000	17,21
1102 90 30 9100	39,92	1104 30 10 9000	4,30
1103 12 00 9100	39,92	1104 30 90 9000	8,59
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	61,85	1107 10 11 9000	30,63
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	48,10	1107 10 91 9000	73,89
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	41,23	1108 11 00 9200	34,42
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	41,23	1108 11 00 9300	34,42
1103 19 10 9000	39,83	1108 12 00 9200	54,98
1103 19 30 9100	64,34	1108 12 00 9300	54,98
1103 21 00 9000	17,55	1108 13 00 9200	54,98
1103 29 20 9000	42,34	1108 13 00 9300	54,98
1104 11 90 9100	62,27	1108 19 10 9200	33,44
1104 12 90 9100	44,36	1108 19 10 9300	33,44
1104 12 90 9300	35,49	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	17,55	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	62,85
1104 19 50 9110	54,98	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	48,12
1104 19 50 9130	44,67	1702 30 91 9000	62,85
1104 21 10 9100	62,27	1702 30 99 9000	48,12
1104 21 30 9100	62,27	1702 40 90 9000	48,12
1104 21 50 9100	83,02	1702 90 50 9100	62,85
1104 21 50 9300	66,42	1702 90 50 9900	48,12
1104 22 20 9100	35,49	1702 90 75 9000	65,86
1104 22 30 9100	37,71	1702 90 79 9000	45,71
		2106 90 55 9000	48,12

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1023/98 DER KOMMISSION**  
**vom 14. Mai 1998**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom  
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-  
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln  
und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95  
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über  
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>  
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei  
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu  
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-  
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung  
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei  
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich  
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am  
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.  
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung  
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und

Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung  
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-  
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten  
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-  
nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf  
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem  
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit  
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die  
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung  
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf  
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-  
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-  
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser  
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der  
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie  
im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben  
gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 14. Mai 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage (1):

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis (2)	Erstattung (2)
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	34,36
Getreideerzeugnisse (2) außer Mais und Maiserzeugnissen	29,36

(1) Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

(2) Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1024/98 DER KOMMISSION**  
vom 14. Mai 1998  
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/95<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der

Mais- und/oder der Weizen- und/oder der Gerstepreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 28,61 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder Haferstärke wird auf 28,61 ECU/Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(6)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 1997

zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens

(Sache IV/M.833 — The Coca-Cola Company/Carlsberg A/S)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/327/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 57,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 2. Mai 1997 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

nachdem den beteiligten Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, ihre Auffassungen zu den Beschwerdepunkten der Kommission vorzutragen,

nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 25. März 1997 wurde der Kommission ein Zusammenschlußvorhaben nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 (nachfolgend: „Fusionskontrollverordnung“) gemeldet, wonach The Coca-Cola Company (nachfolgend: „Coca-

Cola“) und Carlsberg A/S (nachfolgend: „Carlsberg“) die Gesellschaft Coca-Cola Nordic Beverages (nachfolgend: „CCNB“) als Gemeinschaftsunternehmen gründen. Dieses Gemeinschaftsunternehmen wird Anteile an verschiedenen Getränkeherstellern in Skandinavien und an Vermögenswerten halten, die von Carlsberg auf Coca-Cola gemäß einer Lizenzvereinbarung übertragen werden. Die Anmeldung betrifft Dänemark und Schweden.

- (2) Mit Entscheidung vom 14. April 1997 hat die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung die fortdauernde Aussetzung des Vorhabens bis zu einer endgültigen Entscheidung angeordnet.
- (3) Nach Prüfung der Anmeldung kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß dieses Zusammenschlußvorhaben von der Fusionskontrollverordnung erfaßt wird. Daraufhin beschloß sie am 2. Mai 1997, in dieser Sache ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung einzuleiten.

## I. DIE PARTEIEN

## Coca-Cola

- (4) Das amerikanische Unternehmen Coca-Cola ist Eigentümer großer Handelsmarken und weltweiter Anbieter von Sirup und Konzentraten für

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1; berichtigte Fassung in ABl. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. C 149 vom 15. 5. 1998.

Erfrischungsgetränke, die der Herstellung von kohlensäurehaltigen Erfrischungsgetränken (nachfolgend: „KEG“), einschließlich Coca-Cola, Coca-Cola Light, Fanta, Sprite und anderer alkoholfreier Getränke (nachfolgend: „AFG“) dienen.

### Carlsberg

- (5) Carlsberg ist die in Dänemark eingetragene Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die überwiegend mit der Herstellung und dem Großhandel von Bier, aber auch anderen getränkebezogenen Tätigkeiten, einschließlich alkoholfreier Getränke, beschäftigt ist. Eine der Tochtergesellschaften von Carlsberg, Dadeko A/S, ist die größte Abfüllgesellschaft von KEG in Dänemark. Darüber hinaus hat Carlsberg Beteiligungen an anderen Herstellern von Erfrischungsgetränken und Brauereien in Dänemark und Schweden.

## II. DAS VORHABEN

### A. Allgemeines

- (6) An CCNB wird Carlsberg zu 51 % und Coca-Cola indirekt zu 49 % beteiligt sein. CCNB wird seinen Schwerpunkt in Dänemark haben, seine Haupttätigkeit wird die Finanzierung von und die Beteiligung an nationalen Abfüllgesellschaften sein, die u. a. alkoholfreie Getränke zubereiten, abfüllen, auf den Markt bringen, verteilen und verkaufen. Anfänglich wird CCNB Dänemark und Schweden erfassen, zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls Finnland, Norwegen, Island, Estland, Lettland und Litauen sowie möglicherweise Grönland und Sankt Petersburg in Rußland (nachfolgend: „CCNB-Gebiet“)
- (7) Das Vorhaben sieht folgendes vor: i) die Gründung von CCNB, ii) die Übertragung nationaler Abfüllgesellschaften in Dänemark und Schweden auf CCNB, worin Carlsberg seine dänische Tochtergesellschaft Dadeko und Coca-Cola seine jüngst gegründete schwedische Tochtergesellschaft Drycker Sverige AB (nachfolgend: „CCDS“) einbringen werden, iii) zwei Vereinbarungen über die Übertragung und Lizenzvergabe bestimmter Marken in diesen Ländern und iv) die Gründung einer Vertriebsgesellschaft in Schweden.
- (8) In Dänemark wird Dadeko, das seine Abfüllvereinbarung mit Coca-Cola im Jahr 1994 erneuert hat, wie schon seit 40 Jahren überwiegend KEG-Erzeugnisse für Coca-Cola weiterhin abfüllen.

Gegenwärtig ist Dadeko für die Zubereitung und Abfüllung der KEG-Marken sowohl von Carlsberg als auch von Tuborg sowie für die in Dänemark vertretenen Cadbury Schweppes-Marken zuständig. Es vertreibt Coca-Cola-Erzeugnisse ausschließlich an den Einzelhandel, während Carlsberg und Tuborg ihre eigenen KEG-Marken gemeinsam mit den Cadbury Schweppes-Marken selbst an den Einzelhandel vertreiben. Außerdem vertreiben Carlsberg und Tuborg ihre eigenen KEG-Marken gemeinsam mit den Coca-Cola- und den Cadbury Schweppes-Marken an das Hotel-, Gaststätten- und Verpflegungsgewerbe. Nach Vollzug des Vorhabens wird Dadeko weiterhin die Marken von Coca-Cola und die verbleibenden Marken [...] <sup>(1)</sup> abfüllen. Es wird die Marken von [...] an den Einzelhandel vertreiben, während [...] an das Hotel- und Gaststättengewerbe vertreiben werden.

- (9) In Schweden hat Coca-Cola jüngst CCDS gegründet, das seit dem 1. April 1997 Coca-Cola-Produkte auf den Markt gebracht und verkauft hat. Ab 1. Januar 1998 wird CCDS die Zubereitung und Abfüllung von Coca-Cola-Erzeugnissen übernehmen, was gegenwärtig von Pripps durchgeführt wird. DryckesDistributören AB (DDAB), ein Gemeinschaftsunternehmen, das zu jeweils 50 % CCDS und Falcon Bryggerier AB (die wiederum Carlsberg und Oy Sinebrychoff AB, der finnischen Brauerei, gemeinsam gehört) wird auf ausschließlicher Grundlage den physischen Vertrieb (Lagerung, Beförderung und Lieferung) der alkoholfreien Getränke von Coca-Cola und Falcon und des Biers von Falcon an die Kunden in Schweden übernehmen.
- (10) CCNB wird der neunte sogenannte „anchor bottler“ von Coca-Cola-Produkten sein. Als „anchor bottler“ werden diejenigen Abfüllunternehmen bezeichnet, an denen Coca-Cola eine Minderheitsbeteiligung hält und „die sich den strategischen Zielen und der Förderung der Interessen von Coca-Cola bei der weltweiten Herstellung und seiner Vertriebs- und Absatzsysteme verschrieben haben. Es handelt sich dabei um große, an den verschiedensten Orten angesiedelte Unternehmen mit erheblichen finanziellen und menschlichen Ressourcen“.

### B. Die Aktionärsvereinbarung

- (11) Die Aktionärsvereinbarung zwischen Coca-Cola und Carlsberg sieht die Gründung von CCNB vor und nennt die Bedingungen, unter denen CCNB funktionieren wird und die Parteien ihre Kontrolle ausüben werden. Außerdem ist sie der Rahmen für alle zukünftigen Abfülleinheiten im CCNB-Gebiet. Ferner enthält sie eine Wettbewerbsverbotsklausel zwischen Coca-Cola und Carlsberg. Von großer Bedeutung sind die Bestimmungen [...]. Außerdem erwähnt die Vereinbarung [...].

<sup>(1)</sup> In der veröffentlichten Fassung dieser Entscheidung wurden bestimmte Angaben als Geschäftsgeheimnisse ausgelassen und durch eckige Klammern ersetzt.

### C. Die Lizenzvereinbarung in Dänemark

- (12) Coca-Cola, Carlsberg und Dadeko haben eine [...]jährige Lizenzvereinbarung (die für weitere [...] verlängert werden kann) geschlossen, wonach Carlsberg Coca-Cola und Coca-Cola wiederum Dadeko die Genehmigung erteilt, einige AFG [...] in Dänemark herzustellen, auf den Markt zu bringen, zu vertreiben und zu verkaufen. Diese [...] in Lizenz vergebenen Erzeugnisse sind [...]. Carlsberg wird Coca-Cola [...] dieser Erzeugnisse mit der Maßgabe zur Verfügung stellen, daß Coca-Cola [...] Coca-Cola wird zum „Markenmanager“ für die [...]Markenerzeugnisse. Carlsberg behält das Recht, um das [...] zu schützen. CCNB wird für [...] zuständig sein. Carlsberg verpflichtet sich, Dritten diese Erzeugnisse oder andere [...] nicht zu [...].
- (13) Außerdem wird Carlsberg die Herstellung seiner [...] Markenerzeugnisse einstellen [...]. Als Folge dieser Transaktionen werden bei Carlsberg lediglich die [...] verbleiben.

### D. Vorkehrungen in Schweden

- (14) Die Übertragung von CCDS an CCNB war gemäß der Fusionskontrollverordnung angemeldet worden. Am 18. April 1997 wurden der Kommission zusätzlich gemäß der Verordnung Nr. 17<sup>(1)</sup> eine Vereinbarung zur Gründung von DDAB und eine Vereinbarung über den Erwerb der Handelsmarke und die Belieferung (TPSA) gemeldet, welche die Übertragung bestimmter Falcon-Marken an Coca-Cola regeln. Die vorgenannten Vereinbarungen werden getrennt bewertet.

### E. Schlußfolgerung

- (15) Das Vorhaben wird zu strukturellen Änderungen im Erfrischungsgetränkengeschäft von Carlsberg und Coca-Cola sowohl auf regionaler Ebene in den nordischen Ländern als auch auf nationaler Ebene in Dänemark und Schweden führen. Im Bereich der KEG wird Carlsberg kein Wettbewerber von CCNB sein. Coca-Cola wird in diesen Märkten seine Stellung als einfacher Lizenzgeber aufgeben und zum Miteigentümer des Gemeinschaftsunternehmens werden, das KEG herstellen wird.

## III. DER ZUSAMMENSCHLUSS

### A. Umfang

- (16) Neben der Vereinbarung zur Gründung von CCNB, die den Kern des Vorhabens darstellt, haben die Parteien auch eine Lizenzvereinbarung zwischen Carlsberg, Coca-Cola und Dadeko betreffend Dänemark gemäß der Fusionskontrollverordnung angemeldet. Nach Auffassung der Anmelder

stellen einige Bestimmungen dieser Vereinbarungen wie z. B. die Wettbewerbsverbotsklauseln und die Ausschließlichkeitsbestimmungen in der Lizenzvereinbarung Nebenabreden dar, die mit der Durchführung des Vorhabens unmittelbar verbunden und dafür erforderlich sind. Nach Auffassung der Kommission ist die Lizenzvereinbarung erforderlich, damit Coca-Cola und Carlsberg die Zubereitung, Abfüllung, den Vertrieb, die Marktpflege und den Verkauf sämtlicher Markenerzeugnisse von Coca-Cola und Carlsberg in CCNB zusammenfassen können, um das dänische Geschäft von Carlsberg mit AFG in Einklang mit den Grundsätzen von Coca-Cola für Ankerabfüller zu führen. Die Lizenzvereinbarung ist damit als ein wesentlicher und integraler Bestandteil des Zusammenschlußvorhabens, das eine wirtschaftliche Einheit zwischen Carlsberg und Coca-Cola herstellen wird, anzusehen.

### B. Bewertung von CCNB als konzentrativer Zusammenschluß

#### B.1. Gemeinsame Kontrolle

- (17) CCNB wird zu 51 % Carlsberg und zu 49 % indirekt Coca-Cola gehören. Die Beziehungen zwischen Carlsberg und Coca-Cola werden über die Aktionärsvereinbarung geregelt. Carlsberg wird [...] und Coca-Cola [...] Direktoren des Aufsichtsrates von CCNB benennen. Der [...] von CCNB wird von Coca-Cola und der [...] von Carlsberg bestellt. Der für die Führung der laufenden Geschäfte von CCNB zuständige leitende Direktor wird von [...] und der für Finanzfragen zuständige Direktor von [...] bestellt. Bestimmte Entscheidungen betreffend die strategische Vorgehensweise von CCNB, die Schlüsselentscheidungen der Aktionäre über Fragen im Zusammenhang mit dem Unternehmensaufbau, der Geschäftspolitik, [...] sowie die Annahme des Geschäftsplans und des Haushalts bedürfen der einmütigen Zustimmung beider Muttergesellschaften. Ist der Aufsichtsrat nicht in der Lage, Einigkeit zu erzielen, [...]. Nach Aussage der Parteien bestehen jedoch erhebliche Anreize für die Parteien, eine Sachlage zu vermeiden, bei der die Bestimmungen ihrer Vereinbarung über deren Beendigung wirksam werden könnten. CCNB wird somit der gemeinsamen Kontrolle durch Coca-Cola und Carlsberg unterliegen.

#### B.2. Volle Funktionsfähigkeit auf dauerhafter Grundlage

- (18) CCNB wird über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um seine Geschäftstätigkeiten dauerhaft führen zu können. Zum einen werden die Parteien ihre Abfüllbetriebe in Dänemark und Schweden

<sup>(1)</sup> Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62).

einschließlich Fabriken, Vertriebsausrüstungen (Lkw, Lagerhäuser usw.), Beschäftigte und sonstige Investitionen wie Verkaufsautomaten usw. in CCNB einbringen. Zum anderen wird CCNB für die Herstellung, die Marktpflege, den Vertrieb und Verkauf von AFG in der nordischen Region zuständig sein und damit nicht auf eine bestimmte Marktfunktion beschränkt bleiben. Außerdem werden CCNB und seine Abfüllbetriebe dem von Coca-Cola gelieferten Konzentrat eine erhebliche Wertsteigerung zufügen. Die Einstufung von CCNB als konzentratives Gemeinschaftsunternehmen wird nicht durch die Präsenz der Parteien in dem Markt von CCNB beeinträchtigt, selbst wenn man bedenkt, daß Coca-Cola die Konzentrate liefern und der Abfüllung der entsprechenden alkoholfreien Getränke zustimmen wird und Carlsberg seinen 50 %-Anteil an Falcon halten und in Dänemark [...] behalten wird. Die Aktionärsvereinbarung wird für einen Zeitraum von [...] Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung für weitere [...] Jahre geschlossen.

### B.3. Keine Koordinierung

- (19) In Dänemark ist Coca-Cola weder als Hersteller noch als Vertrieb, sondern lediglich als Markeneigentümer vertreten. Neben seiner Funktion als Konzentratlieferant wird es in Dänemark nur über CCNB tätig. Nach Aussage der Parteien wären die Aussichten, daß Coca-Cola den dänischen Markt über einen anderen Weg als durch CCNB betritt, außerordentlich gering. Carlsberg wird [...] seiner gegenwärtigen AFG aufgeben. Es wird jedoch bestimmte Tätigkeiten in diesem Bereich beibehalten, die sich im wesentlichen auf den Verkauf und den Vertrieb [...], einen beschränkten Vertrieb [...] und die AFG von [...] sowie eine 50 %-Beteiligung an Rynkeby A/S (Herstellung von Säften und Verdünnungsgetränken) beschränken. Carlsberg wird einer Wettbewerbsverbotsklausel unterliegen, wonach es in [...] keinen Wettbewerb entfalten darf. Coca-Cola hat auf dem dänischen Markt nie direkt abgefüllt und verfügt dort über keine eigenen Abfüllanlagen. Deshalb können die außerhalb von CCNB verbleibenden Tätigkeiten nicht als ein Instrument zur Herstellung oder Stärkung der Koordinierung zwischen Carlsberg und Coca-Cola angesehen werden.
- (20) Wie auch in Dänemark wird Carlsberg auch in Schweden der Verpflichtung unterliegen, keinen Wettbewerb im [...] zu entfalten. Danach kann CCNB nicht als Instrument für die Herstellung oder Stärkung der Koordinierung zwischen Carlsberg und Coca-Cola angesehen werden.

### C. *Schlußfolgerung*

- (21) Das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen ist gemeinsam mit der Lizenzvereinbarung für Dänemark ein Zusammenschluß gemäß Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung.

### IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

- (22) Das Vorhaben ist von gemeinschaftsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung. Coca-Cola und Carlsberg haben zusammengenommen einen Weltumsatz von mehr als 17 Mrd. ECU, der damit oberhalb der 5 Mrd. ECU betragenden Aufgreifschwelle der genannten Verordnung liegt. Der gemeinschaftsweite Umsatz der beteiligten Unternehmen beträgt jeweils mehr als 250 Mio. ECU (Coca-Cola 4,046 Mrd. ECU und Carlsberg 1,952 Mrd. ECU), wovon jeweils nicht mehr als zwei Drittel in ein und demselben Mitgliedstaat erzielt wird.

### V. RELEVANTE MÄRKTE

#### A. *Sachlich relevante Märkte*

- (23) In den nordischen Ländern waren herkömmlicherweise überwiegend die Brauereien die Hersteller von KEG und sonstigen AFG wie Säften und abgefüllten Wässern. Die Brauereien konnten somit ihren Kunden eine große Palette an Getränken wie Bier, KEG und abgefülltes Wasser gebündelt anbieten. Die Tatsache, daß ein Erzeugnis als Bestandteil eines Getränkeangebots verkauft wird, bedeutet jedoch nicht, daß dieses Angebot kartellrechtlich als sachlich relevanter Markt anzusehen wäre. Zwischen den verschiedenen Gruppen von handelsüblichen Getränken muß unterschieden werden. Dabei darf die Tatsache nicht außer acht gelassen werden, daß sich auf der Abfüllstufe die Marktmacht eines Anbieters erhöht, wenn er seinen Kunden eine breitere Getränkepalette anbieten kann. Die wirtschaftlichen Vorteile, die Abfüllern zufließen, wenn sie sowohl KEG als auch Bier anbieten, werden in der Würdigung dieses Vorhabens nachstehend erörtert.
- (24) In ihrer Anmeldung machen die Parteien geltend, daß die betroffenen Produktmärkte „zumindest so groß sind wie die Märkte für die Lieferung von AFG in Dänemark und Schweden“. Zu diesen Märkten zählt eine Vielzahl von Getränken einschließlich KEG und stille Wässer, Fruchtsäfte, abgefüllte Wässer, Kaffee, Tee und Milch. Eine Untersuchung der Erfrischungsgetränkeindustrie hat jedoch gezeigt, daß die von den Parteien gewählte Marktdefinition für die Bewertung der anzunehmenden wettbewerblichen Auswirkungen

des angemeldeten Vorhabens zu weit gefaßt ist. Aus den nachstehend dargelegten Gründen erscheint es angemessen, das Vorhaben sowohl auf der Ebene der Markenerzeugnisse als auch der Abfüllung im Rahmen eines KEG-Gesamtmarkts zu bewerten. Einige Erwägungen deuten darauf hin, daß es einen getrennten Produktmarkt für Cola-Getränke gibt, doch die Bewertung wäre im wesentlichen dieselbe unabhängig davon, ob nun die colahaltigen Getränke oder der gesamte KEG-Markt zugrunde gelegt würden.

#### A.1. Die Herstellung von KEG

- (25) Bei der Lieferung von Cola-Getränken und KEG an die Kunden im Einzelhandel ist die Tätigkeit der Markeneigentümer von der eigentlichen Abfülltätigkeit zu unterscheiden. Der Eigentümer des Warenzeichens schafft und fördert die Getränkemarken, liefert das Konzentrat (bzw. stimmt seiner Herstellung zu) und erteilt den Abfüllunternehmen die Erlaubnis, die Getränke zuzubereiten, abzufüllen, auf den Markt zu bringen, zu vertreiben und zu verkaufen. Coca-Cola als Markeneigentümer verfolgt dabei die Strategie, die Verbrauchernachfrage zu wecken und es den Abfüllunternehmen zu überlassen, diese Nachfrage zu befriedigen.
- (26) Während die Eigentümer internationaler Marken wie z. B. Coca-Cola, PepsiCo und Cadbury Schweppes die Konzentrate für KEG in einer begrenzten Anzahl von Standorten weltweit herstellen und die Abfüllunternehmen von diesen Produktionsstandorten aus beliefern, greifen die kleineren Unternehmen häufig auf Anbieter von Geschmacksstoffen zur Herstellung ihres Konzentrats zurück.
- (27) Der Begriff „abfüllen“ erstreckt sich in der KEG-Industrie in der Regel auf das Zubereiten, das Abfüllen, den Verkauf, die Marktpflege und den Vertrieb der Getränke. Einem Abfüller wird in der Regel ein bestimmtes Gebiet, in dem er diese Funktionen ausübt, von dem Markeneigentümer zugewiesen.
- (28) In die Zuständigkeit für die Marktpflege und Förderung von KEG teilen sich normalerweise der Markeneigner und das Abfüllunternehmen. Die Marktpflege ist eine Verbindung von markenspezifischer Werbung und handelsorientierter Produktförderung. In der KEG-Industrie wird allgemein folgende Unterscheidung getroffen:
- „Kundenwerbung“: Die KEG-Märkte zeichnen sich durch mächtige Marken mit weltweiter Werbung für die führenden Markenprodukte aus. Diese markenspezifische Werbung erfolgt überwiegend durch Fernsehen, Radio, Kino, Presse und über die Förderung von Musik- und Sportveranstaltungen; sie wird in der Regel vom Markeneigentümer konzipiert, durchgeführt und finanziert.
  - „Produktförderung“: Die Produktförderung auf der Handelsebene besteht zum einen aus verkaufsfördernden Preisnachlässen (z. B. Mehrkaufangebote, Preisnachlässe und Kundenrabatte) und zum anderen aus der Einzelhandelsförderung (wie z. B. Zahlung an Kunden für die Sortimentsaufnahme, Regaldisplays und Ladenwerbung).
- (29) Der Vertrieb von KEG erfolgt über verschiedene Wege, die sich je nach der Marktstruktur in den einzelnen Ländern unterscheiden können, wozu Faktoren wie Standorte der Lieferhallen und der Einzelhandelsgeschäfte, räumliche Verteilung der Bevölkerung, gemeinsamer Vertrieb von Bier und KEG zählen. In Dänemark und Schweden werden KEG überwiegend über den Einzelhandel verteilt, dessen Vertriebswege sich in die Bereiche Lebensmittel (Supermärkte usw.), Tankstellen, Kioske usw. sowie Hotel- und Gaststättengewerbe unterteilen lassen. Zur Bewertung dieses Zusammenschlußvorhabens sind diese Vertriebsketten weder für den schwedischen noch den dänischen Markt einzeln zu untersuchen, da man zu den gleichen Ergebnissen käme, wenn man die Vertriebswege als einzigen Markt oder als getrennte relevante Produktmärkte behandelte. Damit kann die Frage offenbleiben, ob es sich bei den Vertriebswegen um getrennte sachlich relevante Märkte handelt.
- (30) Das Vorhaben wird sich durch die vertikale Integration von Coca-Cola in den vorgelagerten Abfüllbereich, den Erwerb von Handelsmarken durch Coca-Cola in Schweden und seinen Erwerb einer Markenlizenz in Dänemark auswirken. Da mit den Änderungen beim Markeneigentum und der vertikalen Integration von Coca-Cola sowohl die Auswirkungen auf der Marken- als auch der Abfüllebene erheblich sind, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf diesen beiden Ebenen zu untersuchen.

## A.2. Produktmarktdefinition: sämtliche KEG

### a) Die Unterscheidung zwischen KEG und sonstigen AFG

- (31) Aus den neuesten verfügbaren Datenangaben von Canadean (Annual Report 1996 Cycle, Canadean) geht hervor, daß KEG sowohl in Dänemark als auch in Schweden andere Wachstumsraten hatten als der gesamte Getränke- und der Erfrischungsgetränkemarkt.
- (32) Für Dänemark ergeben die Daten, daß der Gesamtumsatz von Erfrischungsgetränken zwischen 1990 und 1995 jährlich um 5,5 % zunahm. Während bei abgefülltem Wasser die Zunahme rund 7 % betrug, „schnellte“ er bei KEG um 10 % in die Höhe. Nach dem Bericht von Canadean „verkauften sich in den 90er Jahren kohlenensäurehaltige Getränke besonders gut, da sie zwischen 1990 und 1995 um beinahe 65 % zulegten“. Im Vergleich dazu waren die „Verkaufsergebnisse bei Fruchtsaftgetränken, die überwiegend auf den Markt der Jugendlichen abzielen, in diesem Jahrzehnt wenig brilliant“, weshalb sie als die „armen Vettern“ unter den Erfrischungsgetränken gelten, während der Erfrischungsgetränkemarkt „von den kohlenensäurehaltigen Getränken [und Sirup/Fruchtsaftkonzentraten] nach oben getrieben wurde“. Der Absatz von Fruchtsäften ging demgegenüber zwischen 1990 und 1995 jährlich um 2 % zurück. Wenn die abgefüllten Wässer und die Säfte demselben Produktmarkt wie die kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränke angehörten, wäre anzunehmen, daß die Preisentwicklungen die Unterschiede in den Wachstumsraten erklären könnten. Dies ist jedoch nicht der Fall, da nach den Canadean-Daten zu den Einzelhandelspreisen sich die relativen Preise für die verschiedenen Erfrischungsgetränke in den vergangenen vier Jahren kaum verändert haben, weshalb die unterschiedlichen Preisentwicklungen nicht die abweichenden Wachstumsraten bei den verschiedenen Kategorien von Erfrischungsgetränken erklären können.
- (33) Auch in Schweden ergeben die Canadean-Daten unterschiedliche Wachstumsraten zwischen den Erfrischungsgetränken allgemein und den KEG. Während der Gesamtumsatz an Erfrischungsgetränken um 1 % und der von abgefüllten Wässern um 9 % zunahm, gingen die Verkäufe von Säften und Fruchtsaftgetränken um 2 % zurück, wobei der Absatz von KEG unverändert blieb. Wenn die abgefüllten Wässer und Säfte demselben Produktmarkt wie die kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränke angehörten, wäre anzunehmen, daß die Preisentwicklungen die Unterschiede in den Wachstumsraten erklären könnten. Dies ist wie in Dänemark jedoch nicht der Fall, da sich nach den Canadean-Daten zu den Einzelhandelspreisen die relativen Preise bei den verschiedenen Arten von Erfrischungsgetränken in den vergangenen vier Jahren kaum verändert haben, weshalb die unterschiedlichen Preisentwicklungen nicht die abweichenden Wachstumsraten bei den verschiedenen Kategorien von Erfrischungsgetränken erklären können.
- (34) In ihrer Erwiderung auf die Beschwerdepunkte (nachfolgend: „Erwiderung“) haben die Parteien vorgebracht, daß die Preisangaben von Canadean sich lediglich auf eine beschränkte Anzahl von Marken, Abfüllungen und Vertriebswegen erstreckten und daß es unklar sei, wie die Preisangaben zusammengetragen wurden. Die Kommission erkennt an, daß es sich bei den Canadean-Angaben um ausgewählte Einzelhandelspreise handelt, die nicht sämtliche Vertriebswege und Abfüllungen berücksichtigen. Sie sind jedoch typische Marktpreise, mit denen die wichtigsten Marken, Abfüllungen und Vertriebswege erfaßt werden. Man kann deshalb davon ausgehen, daß die Canadean-Preisangaben die allgemeine Entwicklung der Marktpreise für KEG, Fruchtsäfte und abgefüllte Wässer widerspiegeln. Daraus zieht die Kommission die Schlußfolgerung, daß die Veränderungen bei den relativen Preisen nicht die unterschiedlichen Wachstumsraten bei KEG, Fruchtsäften und abgefüllten Wässern der vergangenen vier Jahre in Dänemark und Schweden erklären können, und sieht darin ein Anzeichen dafür, daß zwischen diesen drei Getränkearten kein ausgeprägter Preiswettbewerb besteht. Dies bedeutet, daß es nicht die Preise sind, welche die Kunden veranlassen, z. B. mehr KEG und weniger Fruchtsäfte zu kaufen.
- (35) Außerdem hat die Kommission die Canadean-Daten für ausgewählte Einzelhandelspreise in Dänemark und Schweden berücksichtigt. Wässer und KEG bewegen sich dabei auf ähnlichen Preishöhen, sind beide jedoch billiger als Fruchtsäfte. Außerdem wird deutlich, daß Cola- und sonstige KEG teurer sind als Milch, Tee und Kaffee, woraus zu schließen ist, daß sich Wässer und KEG in einem von den übrigen alkoholfreien Getränken getrennten relevanten Produktmarkt befinden. Wässer haben jedoch nicht dieselben Eigenschaften wie KEG, da sie z. B. keinen beigefügten Zucker enthalten.
- (36) Die KEG werden in den dänischen und schwedischen Supermärkten nicht in denselben Regalen wie die übrigen AFG wie z. B. Kaffee, Tee, Milch oder Säfte dargeboten, was wiederum darauf schließen läßt, daß KEG und AFG unterschiedlichen Produktmärkten angehören. Bei direkt miteinander in Wettbewerb stehenden Produkten wäre normalerweise zu erwarten, daß sie nebeneinander in den Regalen plaziert werden.
- (37) [Aus Studien] geht hervor, daß KEG und andere AFG zu unterschiedlichen Tageszeiten getrunken werden.

(%)

	Frühstück		Zwischen Frühstück und Mittagessen		Mittagessen		Zwischen Mittag- und Abendessen		Abendessen		Danach	
	DK	S	DK	S	DK	S	DK	S	DK	S	DK	S
Kaffee, Tee, Milch	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Leitungswasser	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
Alkoholische	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]
KEG	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]	[..]

(38) Diese und ähnliche Untersuchungen zeigen, daß KEG im Unterschied zu anderen AFG, die stärker funktionsorientiert verbraucht werden, häufig in der Freizeit getrunken werden. Diese unterschiedlichen Konsumgewohnheitsmuster bei KEG und sonstigen AFG deuten darauf hin, daß die beiden Getränkegruppen nicht demselben Produktmarkt angehören.

(39) Hinsichtlich der Verbrauchsgewohnheiten haben die Parteien vorgebracht, daß die Kommission nicht der Schlüsselfrage nachgegangen sei, ob die Verbraucher andere Getränke als Nachfragesubstitute für KEG ansehen, und daß es schwierig sei, aus der vorstehenden Tabelle Schlußfolgerungen hinsichtlich des zeitlichen Verbrauchs von KEG gegenüber anderen AFG zu ziehen (Erwiderung S. 41). Die Parteien haben jedoch nicht die grundlegende Schlußfolgerung aus ihren eigenen Untersuchungen bestritten, daß KEG im Gegensatz zu den übrigen AFG, deren Verbrauch eher funktional bestimmt ist, häufig in der Freizeit getrunken werden. Die Kommission bleibt deshalb bei ihrer Auffassung, daß die unterschiedlichen Verbrauchsgewohnheiten darauf hindeuten, daß KEG und die übrigen AFG nicht demselben sachlich relevanten Markt angehören.

(40) Auch zeigen die Antworten der Verbraucher und Wettbewerber sowohl in Schweden als auch in Dänemark, daß KEG und die sonstigen AFG unterschiedlichen sachlich relevanten Märkten angehören. Die Parteien haben vorgebracht, daß es falsch wäre, den Wahrnehmungen von Groß- und Einzelhändlern sowie von Wettbewerbern zuviel Bedeutung — wenn überhaupt — beizumessen (Erwiderung S. 40). Die Groß- und Einzelhändler sowie die Wettbewerber kennen ihr Geschäft normalerweise jedoch sehr genau und haben deshalb eine klare Vorstellung z. B. von der Auswirkung einer Coca-Cola-Verkaufsförderungskampagne auf den Absatz der übrigen Getränke.

(41) Auf der Angebotsseite ist festzustellen, daß die übrigen AFG wie Milch, Kaffee, Tee und Säfte in einer vollständig anderen Weise als KEG hergestellt werden, weshalb keine Substitution auf der Angebotsseite möglich ist. Bei abgefüllten Wässern wäre es einfacher, KEG auf denselben wie den für

die Wasserabfüllung verwendeten Anlagen abzufüllen. Allein die Tatsache, daß einige Erfrischungsgetränke mit denselben Anlagen hergestellt werden können, reicht jedoch nicht aus, um für die Zwecke der Bewertung des angemeldeten Vorhabens von einem einzigen Produktmarkt bei sämtlichen Erfrischungsgetränken auszugehen zu können. Das Erfordernis, ein KEG zu schaffen und zu positionieren, für ein neues Produkt oder eine neue Marke zu werben und deren Verkauf zu fördern sowie den Zugang zu den Vertriebswegen erlangen zu müssen, bedingt, daß die Flexibilität auf der Angebotsseite kein ausreichendes Kriterium ist, um damit den relevanten Produktmarkt umschreiben zu können. Das rein physische Vermögen, mit denselben Produktionsanlagen eine Reihe unterschiedlicher Erzeugnisse herstellen zu können, genügt nicht für die Schlußfolgerung, daß unterschiedliche Getränke einem einzigen Produktmarkt zugeordnet werden können.

(42) Deshalb können für die Anwendung der Fusionskontrollverordnung die AFG insgesamt nicht als der sachlich relevante Markt in Schweden oder in Dänemark angesehen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß sich KEG von anderen AFG wie Kaffee, Tee, Milch, Säfte und abgefüllte Wässer unterscheiden und als solche einen getrennten relevanten Produktmarkt bilden.

b) *Die Unterscheidung zwischen Cola-Getränken und allen übrigen KEG*

(43) Im Hinblick auf diese Unterscheidung geht aus früheren Entscheidungen der Kommission<sup>(1)</sup> hervor, daß aufgrund einer Vielzahl von Faktoren in der Getränkeindustrie eine Unterscheidung zwischen den einzelnen KEG je nach geschmacklicher Ausrichtung vorgenommen werden kann. Das Untersuchungsergebnis der Kommission eines

<sup>(1)</sup> Entscheidung 97/540/EG, Sache IV/M.794 — Coca-Cola Enterprises, Inc./Amalgamated Beverages GB (ABl. L 218 vom 9. 8. 1997, S. 15); Entscheidung 92/553/EWG, Sache IV/M.190 — Nestlé/Perrier (ABl. L 356 vom 5. 12. 1992, S. 1); Sache IV/M.289 — PepsiCo/KAS (21. 12. 1992) und Entscheidung 96/204/EG, Sache IV/M.582 — Orkla/Volvo (ABl. L 66 vom 16. 3. 1996, S. 17).

getrennten sachlich relevanten Markts für Cola-Erfrischungsgetränke in Großbritannien wurde durch eine Vielzahl von Nachweisen einschließlich Aussagen der Industrie und Marktuntersuchungen gestützt<sup>(1)</sup>. Diese Schlußfolgerung beruhte auf Faktoren wie Verbrauchervorzug und den Unterschieden bei der Marktpflege und Preisgestaltung zwischen Cola- und sonstigen kohlenensäurehaltigen Erfrischungsgetränken. Im vorliegenden Fall lassen eine Reihe von Erwägungen auf einen getrennten Produktmarkt für Colagetränke schließen, doch die Bewertung dieses Vorhabens wäre im wesentlichen dieselbe, ob nun die Colagetränke allein oder sämtliche KEG zugrunde gelegt werden. Die wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vorhabens können somit in einem sämtliche KEG umfassenden Produktmarkt untersucht werden.

### B. *Räumlich relevante Märkte*

- (44) Die Kommission hat bisher stets das Getränkeangebot auf nationaler Ebene analysiert<sup>(2)</sup>. Eine solche Analyse ist auch im vorliegenden Fall vorzunehmen, da die betroffenen Abfüllunternehmen von den Markeneigentümern Lizenzen für den Absatz der Erzeugnisse innerhalb der Grenzen eines Landes erhalten haben.
- (45) Das Untersuchungsergebnis nationaler KEG-Märkte für Dänemark und Schweden wird durch den geringen Umfang der KEG-Einfuhren und -Ausfuhren gestützt. Gemäß den Canadean-Angaben betragen die KEG-Einfuhren im Jahr 1995 weniger als 2,5 % in Schweden und weniger als 2 % in Dänemark. Die Ausfuhren waren im Fall Schwedens noch geringer, während sie in Dänemark lediglich 4 % betragen.
- (46) Die Unterschiede in den Listenpreisen für Coca-Cola-Erzeugnisse in Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland, Deutschland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Belgien deuten darauf hin, daß Schweden und Dänemark zwei getrennte räumlich relevante Märkte sind. Während die norwegischen Listenpreise die niedrigsten in den nordischen Ländern sind, sind die dänischen Listenpreise rund 20 % und die schwedischen rund 40 % höher als in Norwegen. Außerdem sind die dänischen Preise spürbar höher als in Deutschland oder den Beneluxländern.
- (47) Die Parteien haben in ihrem Schreiben vom 28. Mai 1997 vorgebracht, daß wegen der Rabatte die Listenpreise nicht notwendigerweise den Transaktionspreisen entsprechen. Rabatte sind jedoch ein übliches Merkmal der KEG-Märkte in diesen Ländern, und offenbar können die Unterschiede bei diesen Preisabschlägen nicht die Gesamtab-

weichungen zwischen den Listenpreisen erklären. Auch haben die Parteien in ihrem Schreiben vom 28. Mai 1997 angegeben, daß die unterschiedlichen Kreislaufsysteme und die Abweichungen bei den Vertriebskosten die Unterschiede bei den Listenpreisen zum Teil erklären können. Für den größeren Teil des KEG-Marktvolumens sind die Kreislaufsysteme in den nordischen Ländern jedoch einander vergleichbar, da die KEG überwiegend in Mehrwegflaschen verkauft werden. Hinsichtlich der Vertriebskosten ist davon auszugehen, daß Norwegen die höchsten Kosten aufweist und in dieser Hinsicht mit Finnland und Schweden angesichts der ähnlichen räumlichen Gegebenheiten in diesen Ländern zu vergleichen ist, während Dänemark eher mit Ländern wie Deutschland, dem Vereinigten Königreich und den Beneluxländern zu vergleichen wäre. Im Gegensatz zu dem, was man erwarten könnte, wenn die Vertriebskosten die Unterschiede bei den Listenpreisen erklärten, haben Schweden und Dänemark höhere Listenpreise als Norwegen. Hinsichtlich der übrigen in diesem Schreiben vorgebrachten Argumente (Vergleiche auf der Grundlage der Kaufkraftparitäten und der Tatsache, daß Preisabweichungen bei gleichartigen Konsumgütern in der EU die Norm sind) ist die Kommission der Auffassung, daß sie für die Abgrenzung des räumlich relevanten Markts unerheblich sind.

- (48) Die dänischen Gesetze über die Abfüllung von Getränken sind die strengsten in Europa; für den Inlandsverkauf von in Dänemark hergestellten KEG und Bieren sind Mehrwegflaschen vorgeschrieben. Außerdem ist die Verwendung von Dosen verboten und somit praktisch deren Einfuhr, es sei denn, es besteht ein zufriedenstellendes Kreislaufsystem. Das Verbot von Einwegbehältnissen wirkt sich als Einfuhrschranke aus, da es die Industrie verpflichtet, sämtliche hergestellten Flaschen dem vorgeschriebenen Kreislaufsystem zuzuführen.
- (49) Die Kommission ist deshalb zu der Schlußfolgerung gelangt, daß für die Bewertung dieses Vorhabens Dänemark und Schweden getrennte räumlich relevante Märkte sind; diese Schlußfolgerung wurde von den Parteien nicht bestritten.

## VI. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT UND DER FUNKTIONSWEISE DES EWR-ABKOMMENS

### A. *Übersicht: Die Auswirkungen des Vorhabens*

- (50) Das angemeldete Vorhaben hätte sowohl auf der Marken- als auf der Abfüllebene wettbewerbliche Auswirkungen in folgenden Märkten:

<sup>(1)</sup> Entscheidung 97/540/EG.

<sup>(2)</sup> Entscheidung 97/540/EG und Entscheidung 92/553/EWG.

- a) Auf der *Markenebene* würde Coca-Cola das Know-how und die Herstellungsrechte für bestimmte KEG (und Konzentrate) von Carlsberg und Falcon für Dänemark und Schweden erwerben (in Dänemark würde Coca-Cola die Herstellungsrechte für KEG an Dadeko weitervergeben und in Schweden diese Rechte behalten).
- b) Auf der *Abfüllebene* wären zwei Auswirkungen anzunehmen:
- die allgemeine Stärkung der Marktmacht von Coca-Cola durch seine vertikale Integration nach vorn, indem es seine Funktion des Lizenzgebers in die eines Miteigentümers und Mitentscheidungssträgers bei Abfüllgeschäften erweitert, und
  - die Stärkung der beherrschenden Stellung von Dadeko mit Übergang der Kontrolle auf CCNB auf der Abfüllebene in zweifacher Weise: durch das Vorhaben würde die Markenpalette von Coca-Cola erweitert und gleichzeitig die Markentätigkeit von Carlsberg in Dänemark beseitigt werden. Außerdem würde das Markenangebot von Falcon in Schweden geschwächt werden.
- (51) Im Zuge dieser strukturellen Änderungen würde das Vorhaben zur Beseitigung des bestehenden wie auch des potentiellen Wettbewerbs durch Carlsberg sowohl in Dänemark und Schweden in folgender Weise geführt:
- a) *Beseitigung des bestehenden Wettbewerbs sowohl in Dänemark als auch in Schweden:*
- in Dänemark: Carlsberg hat (in der Anmeldung) seine Absicht bekundet, die Herstellung bestimmter [...] Geschmacksstoffe, die es gegenwärtig herstellt und auf den Markt bringt, einzustellen insbesondere [...]; in Schweden: Coca-Cola würde von Falcon bestimmte [...] Marken-KEG erwerben;
- b) *Beseitigung des potentiellen Wettbewerbs sowohl in Dänemark als auch in Schweden:*
- in Dänemark: Carlsberg ist durch die Aktionärsvereinbarung verpflichtet, in Zukunft keine neuen [...] Geschmacksrichtungen im CCNB-Gebiet einzuführen; in Schweden: Falcon (das zu 50 % Carlsberg gehört) ist durch [...] Wettbewerbsverbotsvereinbarungen verpflichtet, im [...] nicht mehr in die KEG-Märkte einzutreten.
- (52) Die Parteien haben vorgebracht, daß der Zusammenschluß keine spürbaren Auswirkungen auf den Wettbewerb haben werde. Im wesentlichen tragen sie vor, daß der sachlich relevante Markt wenigstens so groß sei wie der Markt sämtlicher AFG (dies konnte jedoch vorstehend widerlegt werden), daß es zu keinen wesentlichen Änderungen in der Struktur des Wettbewerbs in Dänemark komme und daß sich in Schweden ein wettbewerbsintensiverer Markt entwickeln werde. Bei diesem „unver-

änderten“ Szenario wird jedoch außer acht gelassen, daß grundlegende strukturelle Veränderungen stattfinden: Coca-Cola und Carlsberg werden Partner durch CCNB, wodurch das gegenwärtige Lizenzgeber-/ Lizenznehmer-Verhältnis ersetzt würde; das Angebot von Coca-Cola an Marken-KEG würde durch das Vorhaben erweitert, gleichzeitig würde das entsprechende Angebot von Carlsberg wegfallen und die KEG-Marken von Falcon geschwächt werden. Außerdem würden durch das Vorhaben die Zutrittsschranken in Dänemark erhöht werden (siehe die nachstehenden Ausführungen).

- (53) Wie aus den internen Unterlagen der Parteien hervorgeht, besteht der Hauptzweck der Gründung von CCNB darin, die Marken und das Abfüllgeschäft von Coca-Cola auf dem CCNB-Gebiet zu stärken und dadurch einen höheren Anteil am Getränkeabsatz zu erlangen. [...]
- (54) Die Auswirkungen der Errichtung von CCNB können nur vor dem Hintergrund der Prognosen für den nordischen Markt erfaßt werden. Die Parteien haben Hochrechnungen (in Millionen Litern) für Cola-Getränke und die übrigen KEG in Dänemark und Schweden vorgelegt.

		1995	1998	1999	2000
Dänemark	Cola-Getränke	207	[..]	[..]	[..]
	Sonstige	192	[..]	[..]	[..]
Schweden	Cola-Getränke	233	[..]	[..]	[..]
	Sonstige	306	[..]	[..]	[..]

Die angenommenen jährlichen Wachstumsraten für den Zeitraum 1998-2000 in Dänemark betragen [...] bei Cola-Getränken und [...] bei den übrigen KEG, in Schweden [...] bei Cola-Getränken und [...] bei den übrigen KEG. Ausgehend von dem bestehenden jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch nehmen die Parteien bei den dänischen und schwedischen Märkten ein erhebliches Wachstumspotential sowohl bei Cola-Getränken als auch den übrigen KEG an.

- (55) Das strategische Ziel von Coca-Cola besteht darin, sich mit der Gründung von CCNB das Marktwachstum bei den Coca-Cola-Marken anzueignen. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden, handelt es sich hierbei zwar um ein legitimes Ziel, doch ist die Gründung von CCNB als Gemeinschaftsunternehmen mit Carlsberg nicht Bestandteil einer internen Umstrukturierung, sondern ein neues Vorhaben, das die gemeinsame Strategie von zwei Wettbewerbern verwirklicht und strukturelle Auswirkungen auf den gesamten Wirtschaftszweig haben wird.

## B. Dänemark

### B.1. Die Lage der Getränkeindustrie

- (56) Im Jahr 1995 wurden in Dänemark 399 Mio. Liter KEG verbraucht, wobei auf Cola-Getränke 52 % und die übrigen KEG 48 % entfielen. Über den Einzelhandel wurden 64 % der verbrauchten KEG und das Hotel- und Gaststättengewerbe 36 % des gesamten Jahresverbrauchs von 1995 abgesetzt.
- (57) Coca-Cola ist der Markeneigner und Lieferant des Konzentrats für Coca-Cola, Coca-Cola Light, Fanta, Sprite und andere Coca-Cola-Marken, die ausschließlich von der Carlsberg-Tochtergesellschaft Dadeko abgefüllt werden. PepsiCo ist der Markeneigner und Lieferant des Konzentrats für Pepsi Cola, 7-Up und andere PepsiCo-Marken, die von der Brauerei Bryggerigruppen A/S abgefüllt werden (siehe unten). Cadbury Schweppes ist der Markeneigner und Lieferant des Konzentrats für die Marken Schweppes und Sunkist. Außerdem gehört ihm Dr. Pepper, das auf dem dänischen Markt nicht vertreten ist. Die Marken von Cadbury Schweppes werden von Dadeko abgefüllt und über das Carlsberg-Vertriebssystem vertrieben.
- (58) Carlsberg ist der größte Anbieter von Bier, KEG und abgefüllten Wässern in Dänemark. Ihm gehören die KEG-Fruchtsaftkonzentrat-Markenerzeugnisse von Tuborg. Es hat einen 75-%-Anteil und die alleinige Kontrolle über Dansk Coladrik, dem Jolly Cola gehört, die drittgrößte Cola-Marke in Dänemark, die es auch abfüllt. Außerdem ist Carlsberg 100-%-Eigentümer der Brauerei Wiibroe, von der die KEG-Marken Neptun angeboten werden. Carlsberg übt auch die gemeinsame Kontrolle über den größten dänischen Hersteller von Fruchtsafterzeugnissen aus. Es ist vorgesehen, im Zuge des Vorhabens Dansk Coladrik zu verkaufen (siehe unten).
- (59) Bryggerigruppen ist die zweitgrößte Brauerei und Abfüller von Erfrischungsgetränken in Dänemark. Sie füllt die Markenerzeugnisse von PepsiCo ab und bietet ein vollständiges Sortiment eigener KEG-Erzeugnisse ohne Cola-Geschmack an. Außerdem ist Bryggerigruppen Markeneigentümerin des Zitronen-Erfrischungsgetränks „Faxe Kondi“, das unmittelbar mit der Marke „Sprite“ von Coca-Cola in Wettbewerb steht.
- (60) Die Anteile an Bryggerigruppen werden von den beiden Holdinggesellschaften Jyske Bryg A/S (nachfolgend: „Jyske Bryg“) und Faxe Bryg A/S (nachfolgend: „Faxe Bryg“) gehalten, an denen Carlsberg Minderheitsbeteiligungen hält. Carlsberg hält 48 % der Stimmrechte an Jyske Bryg und hat auf den letzten drei Jahreshauptversammlungen

(JHV) der Anteilseigner mehr als 50 % der anwesenden Stimmen abgegeben.

	Stimmen insgesamt	Abgegebene Stimmen	Carlsberg Holding	Carlsberg-Anteil (%)
1994 JHV	2 777 525	1 810 122	1 335 995	74
1995 JHV	2 777 525	1 837 422	1 335 995	73
1996 JHV	2 777 525	1 478 738	1 335 995	90
1997 JHV	2 777 525	1 595 090	1 335 995	84

Damit ist Carlsberg in der Lage, entscheidenden Einfluß und damit die Kontrolle über Jyske Bryg auszuüben.

- (61) Jyske Bryg hält direkt und indirekt 62 % der Anteile und 49 % der Stimmrechte an Bryggerigruppen. Außerdem ist davon auszugehen, daß [...] Die verbleibenden Anteile von Bryggerigruppen werden von Faxe Bryg (49 % der Stimmrechte) und der BG Bank mit 2 % der Stimmrechte gehalten. Nach Aussage der Parteien [...].
- (62) Bei Meinungsverschiedenheit zwischen Jyske Bryg und Faxe Bryg würde die führende Rolle von Carlsberg auf den Bier- und KEG-Märkten eine wichtige Rolle bei jeglichen Verhandlungen zu deren Beilegung spielen. Es läge im wirtschaftlichen Interesse von Bryggerigruppen und seiner Aktionäre, mit Carlsberg eine Einigung zu erzielen, um Gegenschläge in den Märkten von Bryggerigruppen zu verhindern, in denen Carlsberg der Marktführer ist. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, daß Carlsberg einen wesentlichen Einfluß auf Bryggerigruppen ausübt und daß letztere deshalb nur einen eingeschränkten Wettbewerb gegenüber Carlsberg entfaltet.
- (63) Übrige. Es gibt noch eine Reihe kleinerer Brauereien. Zu den wichtigsten zählen Harboe, an der Carlsberg zu 25 % beteiligt und im Vorstand vertreten ist, sowie Albani, an dem Carlsberg einen Anteil von 15 %, jedoch nur 8,75 % der Stimmrechte hält. Außerdem hat sich die Gesellschaft Saltum-Houlbjerg Bryggerier (nachfolgend: „Saltum“) in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Anbieter von Discount- und Händlermarken entwickelt. Saltum ist ein kleines Unternehmen ohne eigenes Vertriebsnetz.
- ### B.2. Marktstruktur
- #### a) Marktstellungen
- (64) Auswirkungen des Vorhabens sind sowohl auf der Marken- als auch der Abfüllebene gegeben. Die Marktstellungen der Markeneigner und Abfüller auf dem KEG-Gesamtmarkt sind in den nach-

stehenden Tabellen aufgeführt, in denen die Marktanteile für das Jahr 1995 in Dänemark wertmäßig und die geschätzten Marktanteile nach der Gründung von CCNB (auf Grundlage von Angaben der Parteien) angegeben sind:

#### Markeneigentümer

	(%)	
	Alle KEG 1995	Alle KEG nach CCNB
Coca-Cola	[40-45]	[40-45]
Carlsberg	[5-10]	[5-10]
Dansk Coladrik	[5-10]	[5-10]
Parteien insgesamt	[55-60]	[55-60]
PepsiCo	[5-10]	[5-10]
Albani	[0-5]	[0-5]
Harboe	[0-5]	[0-5]
Bryggerigruppen	[5-10]	[5-10]
Schweppes	[5-10]	[5-10]
Sonstige	[10-15]	[10-15]

#### Abfüller

	(%)	
	Alle KEG 1995	Alle KEG nach CCNB
Dadeco	[40-45]	[50-55]
Carlsberg/Tuborg	[10-15]	[0-15]
Carlsberg/Wiibroe	(*)	—
Carlsberg/Dansk Coladrik	[0-5]	[0-5]
Parteien insgesamt	[60-65]	[50-55]
Bryggerigruppen	[15-20]	[15-20]
Albani	[0-5]	[0-5]
Harboe	[0-5]	[0-5]
Übrige	[10-15]	[20-25]

(\*) In den Carlsberg-/Tuborg-Zahlen einbezogen.

(65) Von dem KEG-Gesamtmarkt hatte Coca-Cola im Jahr 1995 auf der Markenebene einen Anteil von [40-45] und die Carlsberg-Gruppe einen Anteil von [10-15]. Auf der Abfüllebene hält Dadeco bei KEG einen Anteil von [40-45] und die Carlsberg-Gruppe einen weiteren Anteil von [15-20]. Der zweitgrößte Markeneigentümer ist PepsiCo mit einem Anteil von [5-10], zweitgrößtes Abfüllunternehmen ist die Bryggerigruppen von PepsiCo mit [15-20] Marktanteil. Carlsberg und Coca-Cola sind damit mehr als fünfmal größer als die nächstgrößten Markeneigentümer, außerdem ist Carlsberg beinahe viermal größer als die nächstfolgenden Abfüllunternehmen. Die übrigen Hersteller produzieren überwiegend

Discountmarken und handelseigene Marken, die vor allem im Bereich des Einzelhandels einen gewissen Erfolg erzielt haben.

#### b) Wettbewerbsbedingungen

(66) Der Zugang zu den Handelsmarken und einem Vertriebsweg sind die ausschlaggebenden Wettbewerbsfaktoren in der KEG-Industrie. Während Dadeco Lizenznehmer der marktbeherrschenden Marken von Coca-Cola und Cadbury Schweppes ist, ist seine Muttergesellschaft Carlsberg Eigentümerin der wichtigsten nationalen Marke in Dänemark, nämlich Tuborg Squash. Dadeco und die anderen Carlsberg-Abfüllunternehmen produzieren mehr als viermal so viel wie der nächstfolgende Wettbewerber.

(67) Cola-Getränke erzielen bei den KEG-Getränken die höchsten Absatzzahlen und werden deshalb zuweilen auch als „Zugpferd“ bezeichnet, das den KEG-Gesamtabsatz eines Anbieters vorantreibt. Deshalb ist es für einen Anbieter von besonderem Vorteil, wenn er eine Cola-Marke in seinem Angebot hat. Außerdem erhält jede Marke in einem Gesamtangebot durch die Einbeziehung wichtiger Bier- und Wässermarken wie die von Carlsberg größere Marktmacht als bei einem Verkauf auf getrennter Grundlage. Es ist kaum vorstellbar, daß ein dänischer Getränkeladen, der abgefüllte Wässer, Biere und KEG verkauft, keine Coca-Cola und Carlsberg-Marken anbietet. Kein anderer dänischer Anbieter hat ein Getränkeangebot, mit dem er einen wirksamen Wettbewerb gegenüber Carlsberg und Dadeco aufnehmen könnte.

(68) Beim Vertrieb von KEG werden erhebliche Größenvorteile genutzt. Dabei ist es besonders wichtig, daß in jeder Verkaufsstelle ausreichend große Mengen abgeladen werden, um die Durchschnittslieferkosten an die einzelnen Kunden senken zu können. Dies bedeutet grundsätzlich, daß die Unternehmen mit den größten Absatzmengen und dem breitesten Getränkeangebot in ihrem Vertriebssystem die niedrigsten Kosten haben und in der Lage sind, die größte Anzahl von Kunden zu erreichen.

(69) In Dänemark werden Biere und abgefüllte Wässer häufig gemeinsam mit KEG vertrieben. Dies ist sowohl für die Brauereien als auch für die Kunden von Vorteil. Für die Brauereien erhöhen sich damit die Größenvorteile beim Vertrieb und erweitern sich die Vertriebsmöglichkeiten. Für die Kunden besteht der Vorteil darin, daß sie ein vollständiges Getränkeangebot bei einem Lieferanten mit weniger Anlieferungen beziehen können. Die Carlsberg-Gruppe ist der größte Anbieter von Bieren und abgefüllten Wässern mit einem Anteil von mehr als 50 bzw. 45 % der in Dänemark von

diesen Getränken verbrauchten Mengen. Angesichts ihrer Marktanteile bei KEG haben Carlsberg und Dadeko bei weitem die flächendeckendsten Vertriebssysteme, die ihren Erzeugnissen gegenüber den anderen Anbietern die beste Marktabdeckung verschaffen. Im Jahr 1996 haben Carlsberg und Dadeko rund 344 Mio. Liter Bier und 163 Mio. Liter Cola-Getränke und sonstige KEG abgesetzt, während auf die übrigen Brauereien ein Bier- und KEG-Gesamtvolumen von zwischen 85 und 100 Mio. Liter entfiel. Damit war Carlsberg/Dadeko fast dreimal größer als die übrigen Brauereien zusammengekommen.

- (70) Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen der Carlsberg-Anteile an Jyske Bryg, das direkt und indirekt 62 % der Anteile an Bryggerigruppen hält. Damit kann Carlsberg über Jyske Bryg umfangreichen Einfluß auf Bryggerigruppen ausüben. Diese Brauerei ist der größte Wettbewerber von Dadeko, Coca-Cola und Carlsberg sowohl auf der Marken- als auch der Abfüllenebene und die einzige andere Gesellschaft, die Spitzenmarken in Dänemark abfüllt. Außerdem hält Carlsberg Anteile an Albani und Harboe, die zusammen mit Saltum zu den größten Herstellern von Discount-KEG zählen.
- (71) Wegen der Marken, die sich im Eigentum von Coca-Cola und Carlsberg befinden, wäre es unwahrscheinlich, daß sie von ihren gegenwärtigen Wettbewerbern auf dem KEG-Gesamtmarkt eingengt werden könnten. Auf der Abfüllenebene ist davon auszugehen, daß wegen der Marktanteile von Dadeko und der übrigen Carlsberg-Gruppe, ihres Markenangebots, ihres Vertriebssystems und der Anteile von Carlsberg an anderen Brauereien keiner der derzeitigen Wettbewerber in der Lage wäre, dem Vorgehen von Dadeko auf dem KEG-Markt entgegenzuwirken.

c) *Zutrittsschranken für potentielle Wettbewerber*

- (72) Die wichtigsten Schranken beim Eintritt in den KEG-Markt sind der Zugang zu den Marken und den Vertriebsnetzen, dem Regalplatz und einem Absatz- und Servicenetz, das Erscheinungsbild einer Marke, die Markentreue sowie die Werbungsvorkosten. Coca-Cola, PepsiCo und Cadbury Schweppes sind die einzigen Eigentümer von internationalen Marken. Angesichts der mit der Einführung einer internationalen Handelsmarke verbundenen Risiken, Kosten und Zeitaufwendungen kann man davon ausgehen, daß nur die bestehenden drei internationalen Markeneigentümer in der Lage wären, neue internationale KEG-Marken

in einem Land einzuführen. In der Vergangenheit vermochten es nur Carlsberg und Bryggerigruppen, auf dem dänischen Markt nationale Markenerzeugnisse einzuführen. Deshalb ist davon auszugehen, daß nur die bestehenden Markeneigentümer in Dänemark in der Lage wären, neue Marken auf den Markt zu bringen.

- (73) KEG benötigen vor allem ein Markenimage zur Absatzsteigerung, weshalb Unternehmen wie Coca-Cola und PepsiCo durch umfangreiche Investitionen eine Markentreue aufgebaut haben, um das hohe Erscheinungsbild ihrer Marken aufrechtzuerhalten. Die Einführung einer neuen Marke würde erhebliche Aufwendungen für Werbung und Marktförderung erfordern, um markentreue Kunden davon zu überzeugen, von ihrer üblichen KEG-Marke auf ein anderes Produkt zu wechseln. Außerdem wäre es angesichts der Kundentreue gegenüber den eingeführten Marken für einen neuen Anbieter schwierig, die Kunden im Einzelhandel von einem Überwechseln zu anderen Anbietern zu überzeugen, was wiederum einen Markteintritt behindern würde. Die Werbungs- und Förderungsaufwendungen sind Vorkosten, die das Markteintrittsrisiko weiter erhöhen.
- (74) Außerdem wäre ein potentieller Marktzugänger in seinem Eintritt durch das Erfordernis behindert, Zugang zu einem Abfüll- und Vertriebssystem zu erlangen. Alle großen Brauereien in Dänemark haben ihr eigenes Vertriebssystem, weshalb ein Neuzugänger entweder die erheblichen Kosten für die Errichtung eines eigenen Vertriebssystems aufwenden oder mit einem Wettbewerber um die Einbeziehung in sein System verhandeln müßte. Es ist unwahrscheinlich, daß ein Marktneuzugänger die Errichtung eines eigenen Vertriebssystems für wirtschaftlich machbar hielte, da er, um ein ausreichendes Vertriebsvolumen erzielen zu können, Biere und abgefüllte Wässer in sein System einbeziehen müßte. Die Marktmacht der Brauereien in diesem Bereich erhöht sich noch angesichts der Tatsache, daß KEG in wiederverwendbaren Behältnissen verteilt werden und die Flaschen des Neuzugängers den einschlägigen Normen entsprechen müssen. Deshalb müßten seine Produkte über eines der bestehenden Vertriebssysteme der Brauereien verteilt werden, was bei den Coca-Cola- und Cadbury-Schweppes-Erzeugnissen der Fall ist, die von Carlsberg vertrieben werden, sowie bei den PepsiCo-Marken, welche die Bryggerigruppen verteilt. Da die Brauereien jedoch im Markt gut

etabliert sind und ihr eigenes Angebot an Erfrischungsgetränken haben, wäre es für einen Neuzugänger schwierig, einen Vertriebsweg zu finden. Außerdem ist es wegen der Anteile von Carlsberg an anderen dänischen Brauereien wenig wahrscheinlich, daß ein Neuzugänger in der Lage wäre, mit einer dänischen Brauerei zusammenzuarbeiten oder eine Allianz zu bilden. Schließlich ist zu bedenken, daß Carlsberg das bei weitem beste und flächendeckendste Vertriebssystem in Dänemark hat. Für einen Neuzugänger wäre der Vertrieb über Carlsberg die effizienteste Art, in den dänischen Markt einzutreten.

(75) Selbst wenn ein Neuzugänger Zugang zu einem angemessenen Vertriebsnetz erhalten würde, müßte er Regalplatz in den Läden finden und die Kosten für ein Absatz- und Kundendienstnetz aufwenden, um zu gewährleisten, daß seine Produkte entsprechend bevorratet und im Laden positioniert werden. Die Kommission hat in der Sache Orkla / Volvo<sup>(1)</sup> anerkannt, welche Bedeutung dem Absatz- und Kundendienstnetz zukommt, um den Einzelhandel zur Aufnahme einer Produktlinie zu bewegen

(76) Die Kommission ist sich bewußt, daß ein Markteintritt eines kleineren Umfangs möglich wäre, wenn man z. B. Händlereigenmarken unmittelbar an eine Supermarktkette liefern und den eigenen Vertrieb durch deren Vertriebssystem vervollständigen würde. Auf diese Strategie, die weder große Werbeaufwendungen noch umfangreiche Investitionen in ein Vertriebssystem erfordert, hatte Saltum zurückgegriffen. Saltum ist es in den Jahren 1990-1995 gelungen, seinen KEG-Absatz von 19 auf 54 Mio. Liter zu steigern. Dieses Wachstum entstammte sowohl dem Absatz der Eigenmarken von Saltum als auch der Zunahme seiner Lieferungen von Händlereigenmarken an eine Supermarktkette sowie dem Erwerb eines anderen Herstellers von Discount-KEG. Im Vergleich dazu konnte Bryggergruppen, der Abfüller von PepsiCo, im selben Zeitraum seinen Absatz von 39 auf 58 Mio. Liter steigern. Die Bewertung der wettbewerblichen Auswirkungen eines Herstellers wie Saltum kann jedoch nicht alleine aufgrund der Zunahme seiner Absatzmengen vorgenommen werden, wie dies die Parteien bei der Anmeldung und in ihrer Erwiderung geltend gemacht haben (S. 52). Es ist nämlich zu bedenken, daß Saltum sein Wachstum überwiegend durch eine Firmenübernahme und die Produktion von Händlereigenmarken für eine

Supermarktkette erzielt hat. Außerdem trifft es nicht zu, daß Saltum gemessen an seiner Gesamtproduktion zu den drei größten dänischen Markenherstellern zählt, da ein Drittel seiner Produktion auf Händlereigenmarken und ein Fünftel auf eine jüngst erworbene Discount-Marke entfallen. Es ist deshalb erforderlich, die Auswirkungen der Discount-Marken und Händlereigenmarken auf den Gesamtmarkt zu bedenken.

(77) Discount- und Händlereigenmarken haben im Einzelhandelsvertrieb bestimmte Erfolge erzielt, sind jedoch im Dienstleistungs- und Gaststättengewerbe von geringer Bedeutung. Derartige Marken haben deshalb nur Auswirkungen auf bestimmte Teile des Markts. Es trifft zu, daß, wie von den Parteien in der Anhörung vorgebracht, die Discount-Marken ihren Absatzanteil im Zeitraum 1986-1996 erhöht haben. Wertmäßig ist der Anteil dieser Marken jedoch von 24 % im Jahr 1993 auf 21 % im Jahr 1995 zurückgegangen. Außerdem geht aus den Nielsen-Daten hervor, daß der durchschnittliche Einzelhandelspreis für sämtliche KEG in den vergangenen zwei Jahren nicht zurückgegangen ist. Schließlich sind die Preisunterschiede zwischen Dänemark und den Nachbarländern (siehe Abschnitt V.B oben) erheblich. Dies belegt, daß Discount- und Händlereigenmarken nicht in der Lage waren, einen Wettbewerb zu entfalten, der für die Verbraucher zu niedrigeren Preisen geführt hätte. Hieraus ist zu entnehmen, welche Bedeutung Marken-KEG haben, damit ein Hersteller zu einem wirksamen Wettbewerber werden kann. Somit wären die bereits auf dem KEG-Markt mit diesen Produkten vertretenen Brauereien die wahrscheinlichsten Neuzugänger mit Discount-Marken.

(78) Aus diesen Gründen gibt es offenbar keinen potentiellen Wettbewerber, der auf der Marken- oder Abfüllebene in die dänischen KEG-Märkte eintreten würde oder könnte.

#### d) *Gegenmacht der Käufer*

(79) Die großen Einzelhandelsketten müssen führende Marken wie die von Coca-Cola und Carlsberg auf Vorrat halten. Dies trifft insbesondere auf die Coca-Cola-Marken zu; KEG allgemein sind für die Lebensmitteleinzelhändler von strategischer Bedeutung, da es sich um schnellumsetzende Verbrauchsgüter handelt, die Kundenströme schaffen. Ein Einzelhandelsunternehmen hat angegeben, daß es einen bestimmten Kundenanteil an andere Einzelhändler verlieren würde, wenn es

<sup>(1)</sup> Entscheidung 96/204/EG, Orkla/Volvo.

Coca-Cola-Getränke aus seinem Angebot herausnahme, was die erhebliche Nachfrage nach Coca-Cola-Marken deutlich macht. Damit können die Einzelhändler nicht eine Erhöhung des Anteils anderer Marken als Drohmittel einsetzen. Somit ist offenbar eine wenn überhaupt nur geringe Gegenmacht des Käufers gegenüber dem Markeneigentümer oder Abfüller gegeben.

- (80) In ihrer Erwiderung haben die Parteien geltend gemacht, daß Dadeko von mächtigen Abnehmern eingeeengt werde und auf seine fünf größten Einzelhandelskunden rund [35-40 %] des Coca-Cola-Gesamtabsatzes von AFG in Dänemark entfielen. Außerdem kontrolliere der Einzelhandel den Regalplatz und die Produktförderung und sei deshalb in der Lage, seinen KEG-Bedarf bei anderen Quellen als Dadeko zu decken. Die Parteien haben auch Beispiele für die Macht der Supermarktketten angeführt: die Herausnahme von [...] durch die [...] im Jahr [...] und eine Verringerung des Regalplatzes durch [...] im Jahr [...].
- (81) Die Kommission ist sich bewußt, daß die großen Supermarktketten über mehr Marktmacht als kleine Einzelhändler verfügen, weshalb die Supermarktketten im Unterschied zu dem kleineren Einzelhandel Preisnachlässe aushandeln konnten. Bei der Bewertung der Marktmacht muß jedoch der Frage nachgegangen werden, ob eine ausreichende Gegenmacht des Käufers vorhanden ist, um die Marktmacht der Parteien neutralisieren zu können. Diese liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Erstens ist der Konzentrationsgrad auf der Angebotsseite wesentlich höher als auf der Käuferseite. Zweitens ist der Einzelhandel nicht in der Lage, die Nachfrage nach den beherrschenden „Muß-Marken“ von Coca-Cola anderweitig zu befriedigen, da sie keine anderen Lieferanten für ihren KEG-Bedarf finden können, die groß genug wären, um die beherrschende Stellung der Parteien erschüttern zu können. Angesichts des Fehlens spezifischer Nachweise muß man darauf schließen, daß wenig Gegenmacht vorhanden ist. Dies geht auch daraus hervor, daß die dänischen KEG-Preise verglichen mit den Preisen in den Nachbarländern sehr hoch sind (siehe dazu auch Abschnitt V.B).

e) *Schlußfolgerung*

- (82) Auf dem KEG-Gesamtmarkt ist die Kommission angesichts der Marktanteile von Coca-Cola, der Stärke seiner Marken, der Zutrittsschranken für die Wettbewerber und des Fehlens einer Gegenmacht

der Käufer zu der Schlußfolgerung gelangt, daß Coca-Cola auf der Markenebene des KEG-Markts eine beherrschende Stellung einnimmt. Aus ähnlichen Erwägungen geht die Kommission davon aus, daß Dadeko als Lizenznehmer von Coca-Cola auf der Abfüllebene des KEG-Markts ebenfalls eine beherrschende Stellung einnimmt.

**B.3. Stärkung einer beherrschenden Stellung auf dem KEG-Gesamtmarkt in Dänemark**

- (83) Mit der Gründung von CCNB gelangen die Marken, das Lieferangebot und das Vertriebssystem von Coca-Cola und Carlsberg/Dadeko in das gemeinsame Eigentum und die gemeinsame Strategie der Parteien. Daraus zieht die Kommission die Schlußfolgerung, daß die Gründung von CCNB zu einer Stärkung der beherrschenden Stellungen von Coca-Cola und Dadeko sowohl auf der Marken- als auch der Abfüllebene des KEG-Markts führen wird.
- (84) Die Parteien haben geltend gemacht, daß sie mit der Veräußerung von Jolly-Cola, der Lizenzvergabe von [...], der Aufgabe bestimmter [...] -Marken und der [...] ihren Marktanteil auf der Markenebene im Jahr 1995 von [55-60 %] auf [50-55 %] und auf der Abfüllebene von [60-65 %] auf [50-55 %] gesenkt hätten. Wie bereits erwähnt, ist jedoch nicht davon auszugehen, daß das Vorhaben dazu führen wird, daß die Parteien diesen Marktanteil von [5-10 %] aufgeben werden. Außerdem gehen die Parteien davon aus, daß der KEG-Gesamtmarkt in Dänemark weiter wachsen wird. Vielmehr muß man annehmen, daß der Zweck des Vorhabens darin besteht, Coca-Cola und CCNB/Dadeko in die Lage zu versetzen, sich des größten Teils dieses Wachstums zu bemächtigen. Die beherrschende Stellung von Coca-Cola auf der Markenebene und von Dadeko auf der Abfüllebene wird mit der Gründung von CCNB aus den nachstehend dargelegten Gründen weiter gestärkt.

a) *Die Umwandlung einer Lizenzvereinbarung in eine GU-Vereinbarung*

- (85) Bei den Abfüllunternehmen handelt es sich entweder um unabhängige Gesellschaften mit einer Lizenz zur Herstellung der Produkte von Coca-Cola oder um Einheiten, die Coca-Cola teilweise oder vollständig gehören. In einigen Fällen führt die Abfüllvereinbarung zwischen Coca-Cola und dem Lizenznehmer zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen beiden Parteien, ein Verhältnis, das jedoch beendet werden kann, indem der vormalige Lizenznehmer der alleinigen Kontrolle eines „anchor bottler“ unterstellt wird<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Letzteres war der Fall in der Sache IV/M.794 — Coca-Cola Enterprises, Inc./Amalgamated Beverages GB (Entscheidung 97/540/EG). Bei dem CCNB-Vorhaben ist bereits in der Aktionärsvereinbarung eine Bestimmung für den Fall enthalten, daß CCNB aufgelöst wird und daß es dann in das Eigentum von Coca-Cola und damit in dessen alleinige Kontrolle übergehen würde (siehe Ziffer 11).

(86) Im vorliegenden Fall bewirkt das Vorhaben einen Wechsel von einer Lizenzvereinbarung zu einem strukturellen Gemeinschaftsunternehmen. Die bestehende Lizenzvereinbarung zwischen Coca-Cola und Dadeko beruht auf der Coca-Cola-Standardabfüllvereinbarung, die den Namen „European Community Standard International Bottler's Agreement (ECSIBA)“ trägt und der Kommission am 7. September 1992 gemäß der Verordnung Nr. 17 gemeldet wurde<sup>(1)</sup>.

(87) Gemäß der gegenwärtigen Vereinbarung ist die Funktion von Coca-Cola darauf beschränkt, die Getränkegrundstoffe zu verkaufen und zu liefern sowie bestimmte Entscheidungen gutzuheißen. Dadekos Rolle beschränkt sich darauf, Coca-Cola-Getränke für den Vertrieb und den Verkauf in Dänemark zuzubereiten und abzufüllen. Dadeko ist verpflichtet, [...]. Mit der Abfüllvereinbarung wird Dadeko z. B. verpflichtet, [...]. Dadeko wird in dieser Vereinbarung als [...] bezeichnet. Die Abfüllvereinbarung sieht deshalb eine Trennung der Zuständigkeiten zwischen Dadeko und Coca-Cola vor. Außerdem wird [...]

(88) Grundlagen für die Beziehungen nach dem Zusammenschluß sind die Abfüllvereinbarung<sup>(2)</sup>, die Aktionärsvereinbarung und die Lizenzvereinbarung betreffend die [...]KEG-Marken. Die beiden letzteren Vereinbarungen erlegen den Parteien neben den Abfüllvorschriften die oben beschriebenen zusätzlichen Vertragsverpflichtungen auf. Einige der wesentlichen Änderungen in den Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien sind: i) Coca-Cola wird in sämtlichen Entscheidungsgremien auf verschiedenen Ebenen beteiligt werden<sup>(3)</sup>, ii) [einige] Marken werden nunmehr Bestandteil des Gemeinschaftsunternehmens und unterliegen damit der gemeinsamen Entscheidungsfindung, iii) Carlsberg darf in Bezug auf [...] weder direkt noch indirekt Tätigkeiten entfalten, und iv) die Aktionärsvereinbarung führt [...] ein.

(89) Die Parteien haben anerkannt, daß der Zusammenschluß zwar eine strukturelle Veränderung bewirkt, jedoch darauf bestanden, daß diese Änderung keine spürbaren Auswirkungen auf ihre Geschäftsbeziehungen haben würde. Durch die strukturelle Umwandlung einer Lizenzvereinbarung in ein

Gemeinschaftsunternehmen wird die Marktstellung von Dadeko jedoch in zweifacher Weise gestärkt:

— *Coca-Cola kann verstärkt langfristig planen:* Die Kommission ist sich bewußt, daß Coca-Cola und andere Markeneigentümer stets langfristige Lizenzbeziehungen mit ihren Abfüllunternehmen unterhalten haben. Lizenzvereinbarungen sind ihrem Wesen nach nicht strukturbildend und enthalten deshalb weniger weitgehende vertragliche Verpflichtungen; außerdem handelt es sich um eine kurzfristigere Form der Zusammenarbeit als bei einem Gemeinschaftsunternehmen. Es sei darauf hingewiesen, daß Coca-Cola seine Lizenzvereinbarung mit Pripps in Schweden beendet hat, um die Gründung von CCNB zu erleichtern, und daß es jüngst ein Gemeinschaftsunternehmen mit einem ehemaligen Lizenznehmer von PepsiCo in Venezuela gegründet hat. Derartige Vorhaben sind im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens wesentlich schwieriger durchzuführen als bei einer Lizenzvereinbarung. Im vorliegenden Fall [...].

— *Abstimmung der Ziele von Coca-Cola und Carlsberg:* Die Parteien sind sich bewußt, daß Interessenkonflikte zwischen Coca-Cola als Markeneigentümer und Carlsberg als Abfüllunternehmen entstehen können. Mit der Gründung von CCNB erlangt Coca-Cola die gemeinsame Kontrolle über die Herstellung, die Produktförderung, den Vertrieb und den Absatz sowohl der Coca-Cola- als auch [bestimmter anderer] Marken. Damit einhergehen wird eine Bereinigung potentieller Konfliktfelder zwischen Coca-Cola und Carlsberg z. B. bei der Zuteilung der Produktionskapazitäten und den Werbestrategien. Gegenwärtig sind Interessenkonflikte zwischen Coca-Cola und Carlsberg z. B. bei der Abstimmung der Werbung mit den Verkaufsstättenfördermaßnahmen denkbar, weil Coca-Cola im wesentlichen die Kundenwerbung bezahlt, während Carlsberg/Dadeko für die Verkaufsstättenförderung aufkommt und weitere Markenprodukte führt, die außerhalb des Einflßbereichs von Coca-Cola abgesetzt werden. In Zukunft werden mit der Schaffung des Gemeinschaftsunternehmens diese Konfliktfelder durch die Zusammenlegung der Marken in Coca-Cola und die gemeinsame Kontrolle über CCNB wegfallen. Das Vorhaben wird somit eine „nahtlose“ Struktur mit einer besseren Koordination zwischen der Marken- und der Abfüllebene schaffen.

<sup>(1)</sup> Sache IV/34.460, noch nicht abgeschlossen.

<sup>(2)</sup> Die Parteien haben ausgesagt, daß die zwischen Coca-Cola und Dadeko nach vollzogenem Zusammenschluß einzugehende Abfüllvereinbarung in allen wesentlichen Punkten der [...] entsprechen werde.

<sup>(3)</sup> Dies bedeutet, daß Coca-Cola in folgenden Gremien vertreten sein wird: i) der Hauptversammlung der Aktionäre, ii) dem Aufsichtsrat, der gemeinsam mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte überwacht, für eine angemessene Organisation der Tätigkeiten zuständig sein wird und die Tätigkeiten des Vorstands überwacht; iii) [...] und iv) [in anderen Tätigkeiten der laufenden Geschäftsführung].

- (90) Vor diesem Hintergrund kann die Kommission nicht dem Argument der Parteien zustimmen, daß sich mit der Gründung von CCNB die gegenwärtige Lage nicht wesentlich ändern und Coca-Cola weder über das gegenwärtig bestehende Maß hinausgehende zusätzliche Entscheidungsfindungsbefugnisse noch größeren Einfluß bei seinem Abfüllunternehmen als gegenwärtig erlangen würde.
- b) *Stärkung auf der Markenebene*
- (91) Jolly-Cola wird im Markenangebot von CCNB verbleiben, obwohl [...]. In der Erwiderung haben die Parteien geltend gemacht, daß sich die Marke Jolly-Cola im Niedergang befinde, erhebliche Marktanteile verloren und in den vergangenen Jahren an Bedeutung eingebüßt habe. Die Kommission sieht die Schwierigkeiten, vor denen die Marke Jolly-Cola steht, und die Tatsache, daß ihr Marktanteil auf rund 5 % gesunken ist. Bisher liegt keine Vereinbarung über einen Verkauf des Anteils an Dansk Coladrik vor, und jeglicher Verkauf würde durch ein anhängiges Gerichtsverfahren betreffend die Veräußerung erschwert. Die Kommission hat deshalb den Marktanteil von Jolly-Cola dem der Parteien zugerechnet.
- (92) Außerdem wurde vorgetragen, daß die [...]Marke nicht in den Marktanteil der Parteien einbezogen werde sollte, da Carlsberg für diese Marke eine Herstellungslizenz an [...] vergeben wird. Die Nichteinbeziehung wäre jedoch nicht angemessen, da Carlsberg beabsichtigt, weiterhin die [...]Marke zu vertreiben. In der Erwiderung haben die Parteien geltend gemacht, daß [...]. Die Kommission teilt die Auffassung, daß die Marke im Zusammenhang des Gesamtmarkts nicht wichtig ist, stellt jedoch fest, daß Carlsberg die [...]Marke weiterhin vertreiben wird.
- (93) In bezug auf [...] wäre es möglich, daß [...] sich vom KEG-Markt in Dänemark zurückzieht, da als Folge des Vorhabens [...].
- (94) Die Parteien machen geltend, daß es wahrscheinlich möglich wäre, für die [...]Marke eine andere Abfüllvereinbarung zu treffen; die einzig konkrete Alternative wäre dabei Bryggerigruppen. Es ist zwar nicht auszuschließen, daß Bryggerigruppen in Zukunft die [...]Marke abfüllen könnte. Außerdem übt Carlsberg, wie bereits erwähnt, erheblichen Einfluß über Bryggerigruppen aus. Die Gründung von CCNB bedeutet, daß im Fall von Interessenkonflikten zwischen [...] und Coca-Cola Carlsberg wahrscheinlich Coca-Cola unterstützen würde, da die strategischen Interessen von Carlsberg in CCNB wesentlich größer sind als seine Interessen am KEG-Geschäft von Bryggerigruppen. Dadurch würde das Wettbewerbspotential der [...]Marke in Dänemark eingeengt, selbst wenn Bryggerigruppen eine Lizenz für diese Marke erhalten würde. Aus diesen Gründen kann nicht als sicher gelten, daß Bryggerigruppen eine Lizenz für [...] erhalten würde. Die Marke könnte nämlich aus dem dänischen Markt genommen werden.
- (95) Das Vorhaben wird zu einem verringerten Wettbewerb zwischen den Marken von Coca-Cola, Carlsberg und Cadbury Schweppes führen. Gegenwärtig wird die Produktionskapazität von Dadeko zwischen den Marken von Coca-Cola, Tuborg, Carlsberg und Cadbury Schweppes aufgeteilt, außerdem erfolgt auf der Absatzebene eine Koordination innerhalb der Carlsberg-Gruppe durch das „Carlsberg Softdrink Co-ordination Committee“. Dadeko ist gegenwärtig jedoch eine ausschließliche Absatz- und Vertriebsrichtung von Coca-Cola und damit getrennt von den Absatz- und Vertriebssystemen von Tuborg und Carlsberg. Damit ist ein gewisses Maß an Wettbewerb zwischen den Marken von Coca-Cola, Carlsberg und Cadbury Schweppes gegeben.
- (96) Das Vorhaben wird strukturelle Veränderungen in dem Verhältnis zwischen den Unternehmen bewirken. Erstens wird die Verantwortung für die Marken und die Kundenwerbung für sämtliche Coca-Cola-, [...] und [...]Marken bei Coca-Cola und die der [...]Marken bei CCNB liegen. Zweitens werden Vertrieb und Produktförderung für sämtliche Coca-Cola-, Carlsberg- und [...]Marken von Dadeko ausgeübt. Damit wird das Vorhaben zur Entstehung einer ausgerichteten Organisation führen, die sämtliche Marken von Coca-Cola, Carlsberg und [...] in ihrem Angebot hat; außerdem wird sie sämtliche Tätigkeiten von Coca-Cola und Carlsberg bei sämtlichen Marken (einschließlich der [...]Marken) im Bereich des Vertriebs, der Marktförderung und des Absatzes übernehmen. Somit würde der bestehende Wettbewerb zwischen den Marken von Coca-Cola, Carlsberg und [...] ausgeschaltet. Außerdem würde Coca-Cola die Macht erwerben, dem KEG seiner Wahl zusätzliche Werbungs- und Förderungsunterstützung zu verschaffen und die Förderung anderer Geschmacksrichtungen zu schwächen oder gänzlich einzustellen. Damit wäre es in der Lage, Geschmacksrichtungen von Carlsberg und [...] aus dem CCNB-Angebot zugunsten der Coca-Cola-Marken herauszudrängen.
- (97) Wie bereits erwähnt, übt Carlsberg erheblichen Einfluß über Bryggerigruppen aus. Aus [...] gehen eindeutig [...] wegen der Verbindung zwischen Bryggerigruppen/Pepsi und Carlsberg [...] hervor, da sie Interessenkonflikte für Carlsberg schaffen könnte. Außerdem könnte durch die zukünftige Beteiligung von Carlsberg an CCNB das Wettbewerbspotential von Bryggerigruppen auf dem dänischen KEG-Markt weiter eingeengt werden. Vor allem in Konfliktfällen zwischen Coca-Cola und

PepsiCo hätte Carlsberg nach vollzogenem Vorhaben einen größeren Anreiz, Coca-Cola zu unterstützen, da seine Beteiligung an CCNB von weit größerer strategischer Bedeutung als sein Anteil am KEG-Geschäft von Bryggerigruppen ist.

- (98) Hinsichtlich einer Erhöhung der Zutrittsschranken wären Carlsberg oder Bryggerigruppen die einzigen dänischen Unternehmen, bei denen eine Einführung neuer KEG-Marken anzunehmen wäre. Carlsberg wird jedoch auf dieser Ebene als Wettbewerber wegfallen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da Carlsberg zu den wenigen Gesellschaften gehört, die in der Lage wären, Coca-Cola als Anbieter neuer Marken herauszufordern. Außerdem wäre nicht auszuschließen, daß Carlsberg durch seinen erheblichen Einfluß auf Bryggerigruppen der Einführung einer neuen Marke von Coca-Cola entgegenwirken könnte. Somit erhält Coca-Cola durch dieses Vorhaben entscheidenden Einfluß darüber, welche neuen Marken auf dem KEG-Gesamtmarkt in Dänemark in Zukunft eingeführt werden. Hinzu kommt, daß [...], vor allem wenn man bedenkt, daß Coca-Cola jüngst das [...] auf den dänischen Markt gebracht hat.

#### c) *Stärkung auf der Abfüllebene*

- (99) Das Vorhaben wird Coca-Cola in die Lage versetzen, mit den Kunden in unmittelbare Verbindung zu treten, ihnen gegenüber die geschäftlichen Möglichkeiten seines weltumspannenden Systems einzusetzen und dadurch seine Verhandlungsstellung im Markt erheblich zu stärken. Damit würde Coca-Cola auch die Fähigkeit erlangen, Ausschließlichkeitsprogramme, Mengenrabatte und Rabattsysteme einfacher durchzuführen.
- (100) Durch das Vorhaben wird verhindert, daß sich das Vertriebssystem von Carlsberg anderen als den Coca-Cola und CCNB gehörenden oder an sie in Lizenz vergebenen Marken öffnen könnte. Die Carlsberg- und Tuborg-Systeme stehen anderen Marken noch offen, was daran ersehen werden kann, daß im Jahr 1993 Carlsberg die Cadbury Schweppes-Marke „Sunkist“ eingeführt hat, die über Carlsberg und Tuborg vertrieben wird. Wegen der entsprechenden Bestimmungen in der Aktionsvereinbarung wären derartige Produkteinführungen für Carlsberg nicht mehr möglich. Da es sich um das größte Vertriebssystem in Dänemark handelt, hätte diese Abschließung spürbare Auswirkungen auf andere Markeneigentümer, vor allem wenn man den erheblichen Einfluß von Carlsberg über Bryggerigruppen bedenkt, die als Lizenznehmerin und Verteilerin neuer internationaler Cola- und sonstiger KEG-Marken die einzige realistische Alternative zu Carlsberg darstellt. Mit dem Vorhaben würde sich somit die Wahrscheinlichkeit

erhöhen, daß CCNB seine Marktanteile erhöht und Coca-Cola entscheidenden Einfluß über die Einführung neuer Markengetränke auf dem dänischen Markt erhält. Damit würde auch die Wahrscheinlichkeit gemindert, daß eine große internationale Marke wie Dr. Pepper von Cadbury Schweppes auf den dänischen Markt gelangt.

#### B.4. **Schlußfolgerung**

- (101) Aus den vorgenannten Gründen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß Coca-Cola auf der Markenebene und Dadeko auf der Abfüllebene (als Abfüller für die KEG von Coca-Cola und Carlsberg) eine marktbeherrschende Stellung einnehmen und daß mit der Gründung von CCNB die beherrschende Stellung von Coca-Cola und Dadeko (Übergang der Kontrolle an CCNB) gestärkt würde. Das Vorhaben würde Coca-Cola entscheidenden Einfluß bei der Einführung neuer KEG-Marken im dänischen Markt verleihen.

#### C. *Schweden*

##### C.1. **Überblick über die KEG-Industrie**

- (102) Im Jahr 1995 wurden in Schweden insgesamt 542 Mio. Liter KEG verbraucht, wobei auf colahaltige KEG rund 239 Mio. Liter (44 %) entfielen. 77 % sämtlicher KEG wurden über den Einzelhandel, der übrige Anteil über das Hotel- und Gaststättengewerbe verkauft.
- (103) Vor der Gründung von CCDS wurde die Herstellung, der Vertrieb und Verkauf von KEG und abgefüllten Wässern in Schweden im wesentlichen von drei Brauereien durchgeführt. Die größte dieser Gesellschaften war Pripps, eine Tochtergesellschaft des norwegischen Konzerns Orkla. Neben der Herstellung verschiedener Biersorten war Pripps Lizenznehmer der Coca-Cola-Marken und ist Lizenznehmer der Mixgetränke von Cadbury Schweppes; außerdem stellt es seine eigenen KEG und abgefüllte Wässer her. Die zweitgrößte Brauerei war Spendrups Bryggeri AB, die unabhängigen Eigentümern gehört und gegenwärtig die Lizenz für die PepsiCo-Marken für Schweden und Dänemark hält. Falcon, die kleinste der drei Brauereien, hat zur Zeit die Lizenz für die Herstellung von Dr. Pepper und wird über CCDS Eigentümer des Gemeinschaftsunternehmens DDAB.
- (104) CCDS hat seit dem 1. April 1997 die vollständige Palette der Coca-Cola-Erzeugnisse auf dem schwedischen Markt gefördert und verkauft. Ab 1. Januar 1998 wird CCDS außerdem die Abfüllung dieser Erzeugnisse übernehmen, die von Pripps bis zum Auslaufen seiner Abfüllvereinbarung am 31. Dezember 1997 durchgeführt wird.

## C.2. Marktstruktur

- (105) In den nachfolgenden Tabellen sind die Marktstellung der Markeneigner und Abfüller auf dem schwedischen KEG-Gesamtmarkt sowie die Marktanteile von 1995 wertmäßig und die geschätzten Marktanteile nach der Gründung von CCNB aufgeführt (auf Grundlage von Angaben der Parteien).

### Marken

	(%)	
	Sämtliche KEG 1995	Nach Gründung von CCNB
Coca-Cola	[40-50]	[50-55]
Falcon	[0-5]	[0-5]
Parteien zusammenge- nommen	[50-55]	[50-55]
PepsiCo	[5-10]	[5-10]
Schweppes	[0-5]	[0-5]
Pripps	[10-15]	[10-15]
Spendrups	[5-10]	[5-10]
Sonstige	[15-20]	[15-20]

NB: Bei „Sonstige“ sind Handelseigenmarken und ähnliche einbezogen.

### Abfüller

	(%)	
	Sämtliche KEG 1995	Nach Gründung von CCNB
CCDS	—	[50-55]
Falcon	[5-10]	[5-10]
Parteien zusammen- genommen	[5-10]	[55-60]
Pripps	[60-65]	[15-20]
Spendrups	[15-20]	[15-20]
Sonstige	[15-20]	[15-20]

NB: Bei „Sonstige“ sind Handelseigenmarken und ähnliche einbezogen.

- (106) Bei der Marktstruktur ist zu bedenken, daß Pripps und PepsiCo im August 1997 vereinbart haben, eine Franchisevereinbarung über die Herstellung, den Vertrieb und Verkauf von Pepsi-Cola- und Seven-Up-Produkten in Schweden einzugehen. Diese Vereinbarung wird am 1. Januar 2001 nach dem Auslaufen der bestehenden Abfüllvereinbarung zwischen PepsiCo und Spendrups in Kraft treten. Außerdem werden nach Angaben der Parteien erste Gespräche über ein ähnliches Zusammengehen in Norwegen geführt.

## C.3. Schlußfolgerung

- (107) Gestützt auf die von den Parteien gemachten Angaben und die Untersuchungsergebnisse der Kommission kann man davon ausgehen, daß auf dem KEG-Markt in Schweden Coca-Cola auf der Markenebene und CCDS auf der Abfüllebene beherrschende Stellungen einnehmen. Die Kommission stellt jedoch fest, daß mit der Gründung von CCDS und der Beendigung der Lizenzvereinbarung zwischen Coca-Cola und Pripps auf den schwedischen KEG-Markt neue Abfüllkapazität geschaffen wird. Somit werden die konzentrativen Bestandteile des Vorhabens nicht zu einer Stärkung der gegenwärtigen Stellungen von Coca-Cola oder CCDS führen. Die kooperativen Elemente des Vorhabens (TPSA und die Gründung von DDAB) werden in dem getrennten Verfahren nach Artikel 85 EG-Vertrag bewertet. Dabei ist zu bedenken, daß während des Verfahrens gemäß der Fusionskontrollverordnung in bezug auf die TPSA gewisse Verpflichtungen eingegangen worden sind.

## VII. VON DEN PARTEIEN GEMACHTE VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

- (108) Angesichts der von der Kommission geäußerten Wettbewerbsbedenken haben die Parteien angeboten, ihr ursprüngliches Zusammenschlußvorhaben zu ändern. Die beiden wichtigsten Veräußerungsverpflichtungen haben folgenden Wortlaut:

- (109) *Veräußerung des Anteils von Carlsberg an Jyske Bryg*

„Um der Anforderung der Kommission nachzukommen, das Entstehen eines Wettbewerbers mit angemessenen Ressourcen im KEG-Sektor zu erleichtern, gibt Carlsberg A/S der Kommission hiermit folgende Zusage betreffend seinen Anteil an Jyske Bryg Holding A/S:

1. Sollte Carlsberg A/S innerhalb von [...] ab dem Datum des Erlasses einer befürwortenden Entscheidung der Kommission gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 seine Anteile an Jyske Bryg Holding A/S (nachfolgend: „Anteile“) nicht an (ein) weder mit Carlsberg A/S noch Coca-Cola verbundene(s) gesunde(s) Industrieunternehmen veräußert haben, das (die) in der Lage ist (sind), Bryggerigruppen als aktive Wettbewerbskraft gegenüber Dadeko aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln, so wird Carlsberg A/S

- a) einen von der Kommission zu bestätigenden unabhängigen Treuhänder benennen, der im Namen der Kommission die laufende unabhängige und getrennte Geschäftsführung betreffend die Anteile und die beständigen

- Bemühungen von Carlsberg A/S überwacht, die Anteile innerhalb des unter Buchstabe b) genannten Zeitraums zu veräußern, und
- b) innerhalb eines ihm eingeräumten zusätzlichen Zeitraums von [...] die Veräußerung der Anteile an (einen) weder mit Carlsberg A/S noch Coca-Cola verbundene(n) Käufer aushandeln.
2. Sollte die Veräußerung gemäß Absatz 1 nicht innerhalb des zusätzlichen Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe b) erfolgt sein, so erteilt Carlsberg A/S dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, (einen) Käufer für die Anteile zu suchen und die Anteile innerhalb einer zusätzlichen Fristverlängerung von [...] (oder eines mit der Kommission zu vereinbarenden zusätzlichen Zeitraums) zu einem angemessenen Preis an (einen) weder mit Carlsberg A/S noch Coca-Cola verbundenen Käufer zu veräußern. Carlsberg A/S wird dem Treuhänder jegliche für die Durchführung des Verkaufs und die Durchsetzung dieser Bedingungen erforderliche Unterstützung und Informationen leisten.
3. Sollte der Treuhänder die Anteile nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 2 die Anteile nicht verkauft haben, veräußert er sie zu den bestmöglichen Bedingungen und Konditionen, wobei Carlsberg der absoluten und unbedingten Verpflichtung unterliegt, keinen Mindestpreis für die Veräußerung festzusetzen. Die Veräußerung hat vor Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 2 zu erfolgen.
4. Carlsberg A/S bzw. der Treuhänder unterrichten die Kommission über jegliches ihnen bekannte Vorhaben, die Anteile an einen einzigen Erwerber zu verkaufen, sofern Anteile in Höhe von [...] Prozent oder mehr der insgesamt ausgegebenen Anteile an der Jyske Bryg Holding A/S verkauft werden sollen. Ist die Kommission der Auffassung, daß der vorgesehene Erwerber nicht die Voraussetzungen gemäß Buchstabe 1 Punkt b) bzw. 2 erfüllt, teilt sie dies binnen [...] Wochen vom Empfang dieser Mitteilung an Carlsberg A/S bzw. dem Treuhänder schriftlich mit, woraufhin der Verkauf an diesen Interessenten nicht vollzogen werden darf. Andernfalls steht es Carlsberg nach Ablauf des Zeitraums von [...] Wochen frei, seine Anteile an diesen Erwerber zu verkaufen.
5. Carlsberg A/S geht davon aus, daß Anteile in Höhe von weniger als [...] % der insgesamt von Jyske Bryg Holding A/S ausgegebenen Aktien auch an einen Erwerber verkauft werden können, der nach bestem Wissen von Carlsberg A/S weder mit ihm selbst noch mit Coca-Cola verbunden ist. Nach Vollzug des Verkaufs seiner Anteile an Jyske Bryg Holding ist Carlsberg A/S verpflichtet, der Kommission den Namen des/der Käufer(s) zu nennen, sofern ihm dessen/deren Name bekannt ist, und gegebenenfalls die Informationen nach bestem Wissen bereitzustellen, die erforderlich sind, um nachprüfen zu können, ob der/die Käufer weder mit Carlsberg A/S noch mit Coca-Cola verbunden ist/sind.
6. Carlsberg A/S bzw. der Treuhänder verpflichten sich, die Stimmrechte der Anteile von Carlsberg A/S an Jyske Bryg Holding A/S während der Veräußerungsfristen nicht auszuüben, sofern keine Einwilligung der Kommission dazu vorliegt. Die Kommission wird ihre Zustimmung zur Ausübung des Stimmrechts durch Carlsberg A/S bzw. den Treuhänder nicht unbegründet verweigern. Carlsberg A/S wird der Kommission die zur Beurteilung einer solchen Sachlage erforderlichen Informationen zukommen lassen.
7. Carlsberg A/S bzw. der Treuhänder teilen der Kommission alle wesentlichen Entwicklungen in bezug auf den Verkauf der Anteile mit und legen auf jeden Fall Berichte über die einschlägigen Entwicklungen in Abständen von [...] vor.“
- (110) **Veräußerung der Anteile von Carlsberg an Dansk Coladrik A/S (Jolly Cola)**
- „Carlsberg A/S geht gegenüber der Kommission in bezug auf seine Anteile an Dansk Coladrik A/S folgende Verpflichtungen ein:
1. Carlsberg A/S wird innerhalb [...] des Zeitpunkts, an dem die Kommission eine befürwortende Entscheidung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 erlassen hat, bestrebt sein, seine Anteile an Dansk Coladrik A/S zu verkaufen, wobei es sich bei dem Käufer um einen lebensfähigen vorhandenen oder zukünftigen von Carlsberg A/S und Coca-Cola unabhängigen Wettbewerber handeln sollte, der über die finanziellen Ressourcen und nachgewiesenen Fachkenntnisse im KEG-Markt verfügt, die ihn in die Lage versetzen, Dansk Coladrik A/S als eine unabhängige Wettbewerbskraft gegenüber Dadeko A/S bei der Abfüllung von colahaltigen KEG aufrechtzuerhalten und fortzuentwickeln (nachfolgend: „Erwerber“).
2. Sollte Carlsberg A/S seine Anteile an Dansk Coladrik A/S bis zum Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums nicht veräußert haben, so wird es einen von der Kommission zu bestäti-

- genden unabhängigen Treuhänder benennen (nachfolgend: „Treuhänder“), der wie nachstehend beschrieben tätig wird.
3. Der Treuhänder wird im Namen von Carlsberg A/S die laufenden Geschäfte von Dansk Coladrik A/S überwachen, um die fortdauernde Rentabilität, den Marktwert und den schnellen und wirksamen Verkauf der Anteile von Carlsberg A/S an Dansk Coladrik A/S zu einem angemessenen Preis zu gewährleisten.
  4. Carlsberg A/S wird dem Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag erteilen, einen Erwerber für seine Anteile an Dansk Coladrik A/S innerhalb des Verlängerungszeitraums von [...] (oder einer mit der Kommission zu vereinbarenden zusätzlichen Frist) zu suchen. Carlsberg A/S verpflichtet sich, vor dem Verkauf seiner Anteile vorbehaltlich seiner Vertraulichkeitsanforderungen jegliche von dem Treuhänder angeforderte Unterstützung zu leisten.
  5. Carlsberg A/S oder der Treuhänder werden der Kommission berichten, wenn sie der Auffassung sind, daß (ein) Kaufinteressent(en) der Beschreibung des Erwerbers nach Absatz 1 entsprechen/entspricht: Sollte nach Auffassung der Kommission der Kaufinteressent nicht der Beschreibung eines Erwerbers nach Absatz 1 entsprechen, so wird die Kommission dies innerhalb von [...] nach Erhalt eines solchen Berichts Carlsberg A/S bzw. dem Treuhänder schriftlich mitteilen, woraufhin ein Verkauf an diesen Interessenten nicht erfolgen darf. Ergeht keine solche Mitteilung, so steht es Carlsberg A/S nach Ablauf der [...] Woche frei, seine Anteile an diesen Käufer zu veräußern.
  6. Sofern Angebote von Erwerbern eingegangen sind und das Verfahren nach Absatz 5 eingehalten wurde, steht es Carlsberg A/S frei, jeglichem Angebot zuzustimmen oder das nach seiner Auffassung beste aus einer Vielzahl von Angeboten auszuwählen.
  7. Sollte der Treuhänder die Anteile von Carlsberg A/S an Dansk Coladrik A/S nicht bis Ablauf des Zeitraums nach Absatz 4 veräußert haben, so wird er sie zu den bestmöglichen Bedingungen und Konditionen vorbehaltlich der absoluten und unbedingten Verpflichtung verkaufen, daß Carlsberg für diese Anteile keinen Mindestpreis festlegt. Der Verkauf hat vor Ablauf des Zeitraums nach Absatz 4 zu erfolgen.
  8. Vor dem Vollzug des Verkaufs der Anteile von Carlsberg A/S an Dansk Coladrik an einen Erwerber wird Carlsberg A/S gewährleisten, daß Dansk Coladrik A/S als eigenständige und veräußerbare Einheit mit treuhänderisch verwaltetem Konto geführt wird und die Geschäftsführung von Dansk Coladrik A/S angewiesen wird, seine Geschäfte unabhängig zu führen, um den Fortbestand seiner Lebensfähigkeit und seinen Marktwert zu gewährleisten, was unter Führung und Überwachung des Treuhänders nach dessen Benennung gemäß Absatz 2 zu erfolgen hat. Vor dem Vollzug des Verkaufs der Anteile von Carlsberg A/S an einen Erwerber wird es die Geschäfte von Dansk Coladrik A/S weder in eine seiner Geschäftseinheiten eingliedern noch einen seiner Beschäftigten für das Geschäft von Dansk Coladrik A/S benennen oder abstellen. Carlsberg A/S verpflichtet sich ferner, ohne vorherige Zustimmung der Kommission keine strukturellen Änderungen an dem Geschäft von Dansk Coladrik A/S vorzunehmen.
  9. Carlsberg A/S wird von der Geschäftsleitung von Dansk Coladrik A/S weder Geschäftsgeheimnisse, noch Know-how, noch geschäftliche oder gewerbliche Informationen oder Eigentumsrechte vertraulicher oder geschützter Art in bezug auf das Geschäft von Dansk Coladrik A/S erlangen.
  10. Carlsberg A/S verpflichtet sich, vor dem Verkauf seiner Anteile an Dansk Coladrik A/S alle bestehenden Vereinbarungen zwischen ihm und Dansk Coladrik A/S in bezug auf den Verkauf des Jolly-Cola-Konzentrats durch Dansk Coladrik A/S an Carlsberg A/S fortbestehen zu lassen. Sollte eine dieser Vereinbarungen vor dem Vollzug des Verkaufs der Anteile von Carlsberg A/S ablaufen, wird sie von Carlsberg A/S erneuert, ohne wesentliche Änderungen an den Vertragsbedingungen vorzunehmen, es sei denn, die Kommission stimmt einer solchen Änderung zu.
  11. Carlsberg A/S bzw. der Treuhänder werden der Kommission alle wesentlichen Entwicklungen in bezug auf den Verkauf der Anteile von Carlsberg A/S an Dansk Coladrik A/S mitteilen und über die einschlägigen Entwicklungen in Abständen von [...] Bericht erstatten.“
- (111) *Sonstige Verpflichtungen*
- Die Parteien haben darüber hinaus drei weitere Verpflichtungen vorgeschlagen. Demnach werden sie erstens die angemeldete Lizenzvereinbarung in

bezug auf die [...] AFG-Marken ändern, damit Carlsberg die Kontrolle über ihr Markenmanagement ausüben kann. Carlsberg wird Dadeko mit [...] versorgen. Zweitens wird die Aktionärsvereinbarung geändert, damit Carlsberg auf dem KEG-Markt im CCNB-Gebiet Wettbewerb ausüben kann. Schließlich wird die TPSA-Vereinbarung dahingehend geändert, daß Coca-Cola weder die Marke [...] von Falcon erwerben, noch [...] bereitstellen wird.

#### VIII. BEWERTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

- (112) Nach der Bewertung des Vorhabens ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die vorgeschlagenen Verpflichtungen ausreichen, um die Stärkung einer beherrschenden Stellung zu verhindern, die zu einer spürbaren Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs führen würde
- (113) Gegenwärtig hat Coca-Cola auf der Markenebene und Dadeko auf der Abfüllebene eine marktbeherrschende Stellung inne. Das Vorhaben wird dazu führen, daß sich Coca-Cola in den Abfüllbereich vertikal nach vorne integriert, wodurch Coca-Cola und Bryggerigruppen über den Aktienanteil von Carlsberg bei der zweitgrößten dänischen Brauerei und dem zweitgrößten Hersteller von Erfrischungsgetränken verbunden werden. Nur mit der Beseitigung dieser Verbindung könnte sich Bryggerigruppen von Coca-Cola und Carlsberg lösen und als zweiter unabhängiger Anbieter auf dem dänischen KEG-Markt entfalten. Nach Auffassung der Kommission verfügt Bryggerigruppen über die erforderlichen Mittel, um sich zu einer lebensfähigen zweiten Kraft auf dem dänischen KEG-Markt zu entwickeln, da es u.a. eine ausreichend breite Produktpalette in seinem Angebot hat, die Lizenz für die PepsiCo-Marken hält und über ein angemessenes flächendeckendes Vertriebssystem verfügt.
- (114) Nach Ansicht der Kommission ist die Verpflichtung von Carlsberg, sich von seinen Anteilen an Jyske Bryg zu trennen, unerlässlich, um die sich aus der Gründung von CCNB ergebenden wettbewerbswidrigen Auswirkungen auszugleichen. Vor allem wird sie dem praktischen Wegfall von Carlsberg als derzeitiger und potentieller Wettbewerber auf der Markenebene und der Ausschließung seines Vertriebssystems entgegenwirken, da sie Bryggerigruppen Spielraum lassen wird, um sich als tatsächliche Alternative zu den Parteien im dänischen Markt zu entwickeln. Die Verpflichtung macht es z.B. wahrscheinlicher, daß [...] und daß neue Marken im Wettbewerb zu den Coca-Cola-Marken auf den Markt gebracht werden können. In Anbetracht der besonderen Gegebenheiten der KEG-Branche in Dänemark hält die Kommission die Verpflichtungen für ein wesentliches Mittel, um die Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung zu verhindern.
- (115) Die Verpflichtung von Carlsberg, seine Anteile an Dansk Coladrik zu verkaufen, vermag die Bedenken der Kommission hinsichtlich der wirksamen und zügigen Veräußerung dieser Anteile auszuräumen, nachdem die Parteien vorgeschlagen haben, einen Treuhänder zur Überwachung der Führung und des Verkaufs von Dansk Coladrik zu bestellen. Hinzu kommt, daß den drei übrigen Aktionären von Dansk Coladrik das Vorkaufsrecht für die Unternehmensanteile von Carlsberg eingeräumt wurde. Unter den gegebenen Umständen und angesichts des Gesamtpakets der Verpflichtungen kann nach Auffassung der Kommission Carlsberg bzw. der Treuhänder die Anteile an Dansk Coladrik an die übrigen Aktionäre von Dansk Coladrik veräußern.
- (116) Die übrigen von den Parteien für den dänischen Markt angebotenen Verpflichtungen sind jedoch unzureichend, um den wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Vorhabens entgegenzuwirken. Erstens wird die Verpflichtung, mit der Carlsberg bestimmte Aufsichtsbefugnisse über die [...] AFG-Marken gegeben werden soll, zu einer vermehrten, jedoch nicht vollständigen Unabhängigkeit von Coca-Cola führen. Zweitens wird die hinzugefügte Beschränkung der Wettbewerbsverbotsklausel im Markt — wenn überhaupt — nur begrenzte Auswirkungen zeitigen. Drittens betreffen die Verpflichtungen in bezug auf die TPSA ausschließlich die Vorkehrungen für den schwedischen Markt. Die Kommission nimmt ihr Vorhandensein zur Kenntnis, unterzieht sie jedoch nicht einer weitergehenden Bewertung.

#### IX. NEBENABREDEN

- (117) Die Parteien haben beantragt, die Bestimmung [...] der Aktionärsvereinbarung, in der die Wettbewerbsverbotsverpflichtungen von Coca-Cola [...] und Carlsberg [...] festgelegt sind, und die mit der Bestandszeit des Gemeinschaftsunternehmens gleichlaufen, als Nebenabreden zum Zusammenschlußvorhaben anzusehen. Diese Bestimmungen sind an den Vollzug des Vorhabens unmittelbar geknüpft und dafür erforderlich, weshalb die Kommission diese Bestimmungen als Nebenabreden anerkennt.

#### X. GESAMTERGEBNIS

- (118) Aus den vorstehenden Gründen wird das angemeldete und mit dem Veräußerungspaket geänderte Zusammenschlußvorhaben eine beherrschende Stellung auf dem dänischen KEG-Markt, die zu einer spürbaren Behinderung eines wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil davon führen würde, nicht verstärken. Unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen erfüllt werden, ist das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens zu vereinbaren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der Veräußerungsverpflichtungen betreffend Jyske Bryg Holding A/S und Dansk Coladrik gemäß den Randnummern 109 und 110 wird das von den Parteien am 25. März 1997 angemeldete Vorhaben zur Gründung von Coca-Cola Nordic Beverages für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens zu vereinbaren erklärt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist gerichtet an

The Coca-Cola Company      Carlsberg A/S  
One Coca-Cola Plaza, N.W.      Vesterfælledvej 100  
Atlanta GA 30013              DK-1799 Kopenhagen V.  
USA

Brüssel, den 11. September 1997

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*

---